

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweite Tranche spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung nach Artikel 13 der Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (nichtquotengebundene Abteilung)

- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten**

»EG-Dok. Nr. 11232/82«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Dezember 1982 — 14 — 680 70 — E — Re 149/82.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. November 1982 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 21. Oktober 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/358 Nr. 54.

Begründung

1. Die Einführung der nichtquotengebundenen Abteilung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1979 hat es ermöglicht, den eigenständigen Charakter der Regionalpolitik der Gemeinschaft zu verstärken. Tatsächlich beruht die Rechtfertigung für die spezifischen Maßnahmen der nichtquotengebundenen Abteilung auf dem Erfordernis, daß diese Maßnahmen in Beziehung zu Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaften stehen müssen, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können. Diese Rechtfertigung entspricht der zunehmenden Überzeugung, daß Regionalpolitik sich nicht damit begnügen darf, mittels nachträglicher Maßnahmen den sich aufgrund von sektoralen oder anderen Gemeinschaftspolitiken verschärfenden Ungleichgewichten abzuheilen. Im Gegenteil, die Regionalpolitik muß dazu beitragen, Ungleichgewichten zuvorzukommen und der Gemeinschaft so ermöglichen, ihre Verantwortung gegenüber ihren Regionen zu erfüllen.
2. Auf Vorschlag der Kommission wurde vom Rat eine erste Tranche von Maßnahmen der nichtquotengebundenen Abteilung am 7. Oktober 1980 genehmigt. Diese Maßnahmen zielten darauf ab, zur Entwicklung bestimmter mediterraner Regionen im Zusammenhang mit der zukünftigen Erweiterung der Gemeinschaft, zur Entwicklung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Eisen- und Stahl- und Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten sowie zur Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten des Mezzogiorno beizutragen. Außerdem wurde auch eine Maßnahme zugunsten der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands beschlossen. Von ihren ersten Vorschlägen an, die vom Rat ohne größere Änderungen angenommen wurden, wollte die Kommission den besonderen Charakter der Maßnahmen der nichtquotengebundenen Abteilung deutlich machen: Fördergebiete festlegen aufgrund von Gemeinschaftskriterien, Durchführung der Maßnahmen in Form von Mehrjahresprogrammen und nicht in Form von Einzelvorhaben, erhöhte Finanzierungsbeiträge der Gemeinschaft und neue „Startbeiträge“, um alle erfolgversprechenden Initiativen in der Region zu unterstützen.
3. Das Europäische Parlament hat fortlaufend sein Interesse an dieser Abteilung des EFRE bekundet, die auf gemeinschaftlichen Kriterien basiert. Es hat die ersten Vorschläge der Kommission und ihre Durchführungskriterien nahezu einstimmig genehmigt. Es hat seitdem zum wiederholten Male seiner Sorge um eine Erhöhung der Mittel für die nichtquotengebundene Abteilung Ausdruck verliehen. In seiner

Stellungnahme vom 11. März 1980 hat das Parlament gleichwohl unterstrichen, daß unter den für die Zukunft geplanten Maßnahmen vor allem eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Textilpolitik vorgesehen werden sollte; es hat bedauert, daß die Kommission bei der Auswahl der Gebiete, insbesondere bei der Maßnahme für die Eisen- und Stahlindustrie, sehr restriktiv vorgegangen ist und auch, daß die Finanzmittel für die ersten Maßnahmen „ganz und gar unzureichend waren, um die anliegenden Probleme zu lösen“.

Im Oktober 1981 hat die Kommission mit den in ihrem Bericht zur Durchführung des „Mandats“ vom 30. Mai 1980¹⁾ festgelegten Orientierungen weitgehend den Wünschen des Parlaments entsprochen. Im Hinblick auf eine stärkere Konzentration der nichtquotengebundenen Abteilung auf die Regionen, die am schwersten von der strukturellen Unterentwicklung betroffen sind, hat sie vorgeschlagen²⁾, daß die Fondsmittel, die für die nichtquotengebundene Abteilung vorgesehen sind, auf 20% der gesamten Fondsmittel erhöht werden und daß die Maßnahmen der nichtquotengebundenen Abteilung in den Regionen der Gemeinschaft verstärkt werden, die in besonderer Weise von den schweren und akuten Problemen des industriellen Rückgangs betroffen sind.

4. Die vorliegenden Vorschläge zur Einführung einer zweiten Tranche von Maßnahmen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung müssen unter dem Gesichtspunkt der von der Kommission gemachten Änderungsvorschläge gesehen werden. Sie erfassen den Einsatz erheblicher Finanzmittel, nämlich 710 Mio. ECU³⁾, was mehr als dem Dreifachen des für die erste Tranche vorgesehenen Betrages entspricht. Das Schwergewicht der Vorschläge liegt zunächst auf der Weiterführung und stärkeren finanziellen Ausstattung der in den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft bereits ergriffenen Maßnahmen sowie auf der Einführung besonderer Maßnahmen zugunsten Griechenlands⁴⁾; weiterhin aufgrund ihrer erhöh-

¹⁾ KOM(81) 300 endg. vom 24. Juni 1981

²⁾ KOM(81) 589 endg. vom 26. Oktober 1981

³⁾ Betreffend Programme für den Zeitraum 1983—1987

⁴⁾ — Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten

ten Finanzmittel und ihres umfangreichen Maßnahmenkatalogs auf den Maßnahmen, die zur Entwicklung neuer Wirtschaftszweige in den von der Umstrukturierung rückläufiger Industrien besonders betroffenen Regionen beitragen (ungefähr zwei Drittel der vorgesehenen Maßnahmen)⁵⁾.

5. Die Kommission schlägt in erster Linie vor, die Finanzmittel für die bereits bestehenden Maßnahmen zu erhöhen. Eine solche Erhöhung entspricht in etwa einer Verdoppelung der bereits genehmigten Mittel. Sie betrifft sowohl die Programme für die südlichen Regionen als auch die Programme, die in begrenztem Umfang für erste sektorale Maßnahmen, nämlich die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung, Energie, der Eisen- und Stahlindustrie und dem Schiffbau, genehmigt wurden.

Die Kommission schlägt diese Mittelaufstockung vor, obwohl sich die Durchführung der spezifischen Maßnahmen verzögert hat. Tatsächlich hat das Neuartige bestimmter Maßnahmen manchmal die Verabschiedung besonderer einzelstaatlicher Rahmenvorschriften notwendig gemacht. Andererseits ist auch die Verfahrensänderung von „Einzelvorhaben“ zu „Mehrjahresprogrammen“ in vielen Fällen für die Verzögerung verantwortlich. Dennoch sind nunmehr alle Maßnahmen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung zur Anwendung gekommen, und die zuständigen Behörden haben die Kommission über die Notwendigkeit einer Aufstockung der ihnen zugeteilten Mittel unterrichtet, um größeren Nutzen aus den geschaffenen Verfahren zu ziehen und

der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete in Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft.

- 5) — Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten.

eine optimale Wirkung der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen.

6. Die Kommission schlägt vor, Maßnahmen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung auch in Griechenland gemäß ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1982 an den Rat betreffend das Memorandum der griechischen Regierung vom 19. März 1982 durchzuführen. Die Maßnahmen „Erweiterung“ und „Energie“ wurden entsprechend den spezifischen Erfordernissen Griechenlands und besonders seiner Inseln angepaßt. Die Landwirtschaft Griechenlands produziert vorwiegend sogenannte „mediterrane“ Erzeugnisse und die Energieabhängigkeit des Landes bremst seine Entwicklung, wozu noch die extreme Randlage erschwerend hinzukommt.
7. Bei der Genehmigung der Programme zur Durchführung der spezifischen Maßnahmen stellt die Kommission sicher, daß sich die Beihilfen für Investitionen nach den Koordinierungsgrundsätzen für Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung richten. In einigen Fällen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der EFRE Verordnung die Maßnahmen der nichtquotengebundenen Abteilung in Gebieten zur Anwendung kommen, die nicht als Fördergebiete für Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung ausgewiesen werden, jedoch nur dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat zur Lösung der Probleme, die Gegenstand der Gemeinschaftsbeihilfe sind, selbst interveniert hat oder gleichzeitig interveniert. Die Kommission stellt dann sicher, daß diese Intervention im Hinblick auf ihr Ziel, ihre Intensität und ihre Dauer nicht über das hinausgeht, was in den Bestimmungen der Verordnung betreffend die spezifische Gemeinschaftsmaßnahme festgelegt ist.

8. Die Verschlechterung der Lage der Eisen- und Stahlindustrie, die Probleme in der Textilindustrie und die anhaltenden Schwierigkeiten der Schiffbauindustrie haben die Kommission veranlaßt, die Maßnahmen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung in den von rückläufigen Industrien betroffenen Regionen zu verstärken.

Was die neue Maßnahme „Eisen- und Stahlindustrie“ betrifft, so wird ihre Durchführung eng an die Eisen- und Stahlpolitik der Kommission gebunden sein. Es wird vorgeschlagen, daß die Maßnahme in einer ersten Phase für einen größeren geographischen Raum gilt, der neben den britischen, belgischen und italienischen Gebieten, die bereits Gegenstand der ersten Maßnahmen waren, neue Gebiete im Vereinigten Königreich und Frankreich enthält⁶⁾. Alle

⁶⁾ Die Kommission hat ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrages hinsichtlich der Fördergebiete des Arrondissements von Nancy eröffnet. Sie behält sich vor, gegebenenfalls den vorliegenden Vorschlag auch unter Berücksichtigung der von den französischen Behörden vorgelegten Umstrukturierungsprogramme der französischen Eisen- und Stahlindustrie abzuändern.

Gebiete werden auf der Grundlage von sozio-ökonomischen Gemeinschaftskriterien, die weiter gefaßt sind als in der Vergangenheit, und von sektoralen Kriterien festgelegt. Ein weiteres Merkmal der betroffenen Gebiete wird sein, daß sie schon von erheblichen Arbeitsplatzverlusten in letzter Zeit betroffen wurden. Dieselbe Maßnahme wird darüber hinaus später, mit nochmals erhöhten Finanzmitteln und nachdem die Kommission zu den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie übermittelten Umstrukturierungsprogrammen Stellung genommen hat, in den schon festgelegten Regionen und etwaigen neu dazukommenden Regionen zur Anwendung kommen, sofern diese Regionen Gefahr laufen, weiterhin Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Anpassung der Produktionskapazitäten in den nächsten Jahren zu verlieren. Diese zweite Phase könnte gegebenenfalls alle Mitgliedstaaten betreffen.

Um die Erfolgsaussichten dieser Politik zu erhöhen, ist es unerlässlich, die im Rahmen der spezifischen Maßnahme vorgesehenen Maßnahmen mit der Vergabe von Gemeinschaftsdarlehen zu verbinden.

9. Eine neue Maßnahme zur regionalen Entwicklung im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung wird für die Regionen vorgeschlagen, die von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffen sind. Die Rolle, die die Gemeinschaft in diesem Sektor spielt, ist in der Tat bedeutend. Sie wird einerseits deutlich bei der Durchführung des von der Kommission gemäß Artikel 92ff. des Vertrages festgelegten Gemeinschaftsrahmens für einzelstaatliche Beihilfen in diesem Sektor, andererseits in der Teilnahme der Gemeinschaft an dem „Multifaserabkommen“, das den Schwierigkeiten des internationalen Marktes für Textilien und Bekleidung begegnen soll. Die kraft dieses Multifaserabkommens getroffenen Maßnahmen „dürfen den autonomen Prozeß der industriellen Anpassung nicht unterbrechen oder stören“ und müssen die auf internationaler Ebene weniger starken Unternehmen ermutigen, sich schrittweise Produktionslinien mit größeren Überlebenschancen oder anderen Wirtschaftssektoren zuzuwenden.

In Anbetracht der Wirtschaftskrise und der stagnierenden Nachfrage besteht weiterhin die Gefahr, daß die Textil- und Bekleidungsindustrie noch mehrere Jahre lang Arbeitskräfte wird freisetzen müssen. Das Vorhandensein von Gemeinschaftsmaßnahmen erlaubt die Feststellung, daß im Sinne von Artikel 13 der EFRE-Verordnung ein Zusammenhang zwischen der Lage bestimmter Regionen und der Durchführung von Gemeinschaftspolitiken besteht.

Die spezifische Maßnahme betrifft die wichtigsten Textilgebiete Belgiens, Frankreichs, Ir-

lands, Italiens, der Niederlande⁷⁾ und des Vereinigten Königreichs, in denen bedeutende Arbeitsplatzverluste von der Kommission bisher festgestellt werden konnten. Die Kommission ist bereit, insbesondere eine Ausdehnung der „Maßnahme Textil“ auf Griechenland im Licht der Auskünfte zu prüfen, die ihr von der griechischen Regierung über die Lage der Textilgebiete dieses Landes gegeben werden.

10. Die schon ergriffene Maßnahme betreffend die Schiffbauindustrie wird durch eine Verdoppelung des ursprünglich dafür vorgesehenen Betrages und der Einführung neuer Maßnahmen, wie bei den beiden vorhergehenden spezifischen Maßnahmen, verstärkt.
11. Die Lage der von einem industriellen Abschwung betroffenen Gebiete hat die Kommission veranlaßt, diesen Regionen entsprechend den „Neuen Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik“, die sie dem Rat am 24. Juli 1981⁸⁾ unterbreitet hat, das Ziel der Schaffung leistungsfähiger Arbeitsplätze vorzugeben. Sie schlägt für die nichtquotengebundene Abteilung drei teilweise neue Maßnahmen vor, deren Kumulierung ihr besonders wirksam erscheint, wenn die im Rahmen von Mehrjahresprogrammen durchgeführt werden.
12. Es handelt sich zunächst darum, Hindernisse für die Entwicklung neuer Wirtschaftsaktivitäten durch eine beschleunigte Wiedererrichtung heruntergekommener Industrieviertel einschließlich deren Sanierung und Wiederherstellung ihrer Lebensfähigkeit sowie der Verbesserung ihres äußeren Erscheinungsbildes zu beseitigen.
13. Es wird weiter vorgeschlagen, daß Investitionsbeihilfen zugunsten von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung gewährt werden. Diese Beihilfen sollen für den Begünstigten einen zu den günstigsten Beihilfen der bestehenden Regelung zusätzlich hinzukommenden finanziellen Anreiz darstellen. Sie sollen in Verbindung mit der Durchführung von Marktanalysen gewährt werden, aufgrund deren Ergebnisse die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Investition besser beurteilt werden kann. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, Investitionsbeihilfen in verschiedenen Formen zu gewähren. Auch sollen neben den oben genannten Kapitalbeihilfen Zinsvergütungen auf Globaldarlehen im Rahmen der spezifischen Maßnahme „Eisen und Stahl“ vergeben werden, um die Konditionen solcher EIB-, NIC- und EGKS-Umstellungs-Darlehen attraktiver zu gestalten.

⁷⁾ Die Kommission hat ein Verfahren nach Artikel 93, Absatz 2 des EWG-Vertrages hinsichtlich des „CORPO-Gebiet“ von Twente eröffnet. Sie behält sich vor, gegebenenfalls den vorliegenden Vorschlag auch unter Berücksichtigung eines möglicherweise von den niederländischen Behörden vorzulegenden Umstrukturierungsprogrammes für die Textilindustrie abzuändern.

⁸⁾ KOM(81) 152 endg.

14. Neben den „Kapitalbeihilfen“ möchte die Kommission ihr Beihilfesystem für „Startbeihilfen“ zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen weiterentwickeln und abrunden. Die Mobilisierung des endogenen Entwicklungspotentials — auch eine der Prioritäten der Gemeinschaftlichen Regionalpolitik — erfordert in der Tat, daß in den öffentlichen Beihilfesystemen außerhalb des bisher üblichen liegende und zukunftsweisende Wege beschritten werden. Es handelt sich darum, zur gleichen Zeit eine intensivere Beziehung zwischen den vorhandenen und potentiellen Unternehmen und ihrem Umfeld im weitesten Sinne (öffentliche Hand, mögliche Märkte, Träger technologischer Innovation, Beratungseinrichtungen im Bereich der Betriebsführung, von mehreren Unternehmen zu nutzende Dienstleistungseinrichtungen) herzustellen und sie über Beihilfen und Zugangsmöglichkeiten zu diesen Beihilfen aufzuklären.
15. Die Erfahrung mit den ersten spezifischen Maßnahmen hinsichtlich der Haushaltsprozeduren veranlaßt die Kommission, eine Verbesserung der geltenden Mechanismen vorzuschlagen. Die Möglichkeiten mehrerer Mittelbindungen im gleichen Jahr entsprechend dem Programmfortschritt und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln müssen erweitert werden. Es ist auch vorgesehen, den Zahlungsrhythmus durch die Einführung eines möglichst einfachen und wirksamen Vorschußsystems zu beschleunigen.
16. Für den gesamten Zeitraum 1983 bis 1987 hält es die Kommission für notwendig, im Rahmen der vorliegenden Vorschläge eine Gemeinschaftsbeteiligung wie folgt vorzusehen:
- | | |
|--|--------------|
| Erweiterung | 120 |
| Erweiterung (Griechenland) | 40 |
| Energie (einschließlich Griechenland) | 43 |
| Eisen und Stahl (erste und zweite Phase) | 230 |
| Textil | 260 |
| Schiffbau | 17 |
| Insgesamt | 710 Mio. ECU |
17. Diese Gemeinschaftsbeteiligung berücksichtigt nicht die Mittel zur Finanzierung neuer spezifischer Maßnahmen für Irland und Nordirland, die die Kommission in Kürze vorlegen wird. Diese Maßnahmen sollen die Grundlage für eine wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen verbreitern.
18. Die für jede spezifische Maßnahme vorgeschlagenen Beträge werden entweder jenen zusätzlich zugewiesen, für die bereits Sonderprogramme genehmigt wurden oder sie werden neuen Sonderprogrammen zugewiesen. Es handelt sich um vorläufige Beträge, die bei der Genehmigung der Programme von der Kommission bestätigt werden.
- Unter Berücksichtigung der laufenden Programme werden die für den Zeitraum 1983 bis 1987 vorgesehenen Mittelbindungen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung auf 836,6 Mio. ECU geschätzt. Die Aufteilung ist wie folgt:

in MECU

	1983	1984	1985	1986	1987	Total
Laufende Programme (erste Tranche)	58,2	41,5	26,9	—	—	126,6
zweite Tranche	67,3	123,6	167,0	203,2	148,9	710
Total	125,5	165,1	193,9	203,2	148,9	836,6

Dieser Mittelbedarf entspricht 7% der gesamten Mittelausstattung des EFRE während des Zeitraums 1983 bis 1987 unter der vorsichtigen Annahme, daß eine durchschnittliche jährliche Ausstattung in Höhe des von der Kommission für 1983 vorgeschlagenen Betrages erfolgt, nämlich 2400 Mio. ECU. Die Kommission behält sich in jedem Fall vor, zur gegebenen Zeit neue Vorschläge betreffend die spezifische Maßnahmen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung zu machen.

Zweite Tranche von Maßnahmen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung
— Zusammenfassung —

	V. K.	IRL	BE	FR	IT	GR	NL	DE	LUX	DK	insgesamt
Erweiterung				55	65	40					160
Schiffbau	17										17
Energie					23	20					43
Textil und Bekleidung ..	105	3	8	80	57		7				260
Eisen und Stahl											
1. Phase	33		13	42	4						92
Eisen und Stahl											
2. Phase	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	138
insgesamt in Mio. ECU ..											710

*) zum Vermerk

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (im folgenden „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Im Rahmen dieses Artikels verabschiedete der Rat am 7. Oktober 1980 eine erste Reihe von Verordnungen zur Einführung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2615/80⁶⁾ zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (nachstehend „spezifische Maßnahme“ genannt).

In Anwendung der genannten Verordnung, insbesondere ihres Artikels 3, hat die Kommission Sonderprogramme für die Regionen Aquitanien, Languedoc-Roussillon und Midi-Pyrénées einerseits und Mezzogiorno andererseits verabschiedet und gleichzeitig die Bereitstellung von Mitteln zugunsten dieser Sonderprogramme beschlossen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten. Die Maßnahmen unter der gegenwärtigen spezifischen Maßnahme sollen verstärkt und ergänzt werden, um dem Bedarf nach einer Verbesserung der Wirtschaftsstruktur dieser Region gerecht zu werden.

Es empfiehlt sich, die Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (im folgenden „KMU“ genannt) zu fördern, indem die Gemeinschaftsbeihilfe mit Beihilfen gekoppelt wird, die der Mitgliedstaat zusätzlich (zu den bestehenden einzelstaatlichen Beihilfen) für diese Investitionen gewährt.

Es ist angezeigt, die Aktivierung unternehmerischer Aktivitäten in den betreffenden Regionen durch eine aktive Politik der Beihilfen und öffentlichen Dienstleistungen stärker zu fördern, insbesondere soweit diese im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist es angebracht, Informationsagenturen aufzubauen bzw. auszubauen, die die vorhandenen bzw. potentiellen Unternehmer über Zugangsmöglichkeiten zu diesen Beihilfen und Dienstleistungen aufklären und ihnen helfen, diese in Anspruch zu nehmen.

Es ist angebracht, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 betreffend die Mittelbindungen im Haushalt und die Gewährung von Voranschüssen durch den Fonds zu ändern, um die Durchführung der Sonderprogramme zu beschleunigen.

Die Durchführung der spezifischen Maßnahme, solchermaßen verstärkt, erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel.

Es ist notwendig, daß jeder der betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission ein geändertes Sonderprogramm vorlegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„6.1 Bei der Genehmigung des Sonderprogramms stellt die Kommission sicher, daß das Sonderprogramm mit Artikel 30 der Fonds-Verordnung übereinstimmt.“

¹⁾ ABl. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABl. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ...

⁴⁾ ...

⁵⁾ ...

⁶⁾ ...

2. Artikel 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Das Sonderprogramm wird nach seiner Genehmigung von der Kommission veröffentlicht.“

3. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zusätzliche Beihilfen für Investitionen der KMU mit dem Ziel, neue Betriebe zu schaffen oder die Anpassung der Produktion an die Möglichkeiten der Märkte zu erleichtern, soweit die unter a) genannten Analysen oder andere Marktanalysen dies rechtfertigen. Diese Investitionen können auch von mehreren Unternehmern gemeinsam genutzte Dienstleistungseinrichtungen betreffen.“

4. In Artikel 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Aktivierung unternehmerischer Initiativen:

Aufbau oder Ausbau von Agenturen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen, die folgende Aufgaben erhalten:

a) Aufspüren möglicher unternehmerischer Initiativen aufgrund unmittelbarer Fühlungnahme zum örtlichen Wirtschaftsgeschehen, und zwar durch Beratungsmaßnahmen über die Möglichkeiten des Zugangs zu Beihilfen und zu Dienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere zu jenen, die im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind.

b) Begleitung der Umsetzung dieser Initiativen durch Beratung der vorhandenen oder potentiellen Unternehmer bei der Inanspruchnahme dieser Beihilfen und Dienstleistungen.“

5. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ii) erhält folgende Fassung:

„ii) bei Maßnahmen zur Förderung von Investitionen nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für die Investitionsbeihilfen, soweit diese Beihilfen eine Ergänzung zu den günstigsten Beihilfen der bestehenden einzelstaatlichen Regelung beinhalten. Diese Ergänzungsbeihilfe kann in Form einer Kapitalsubvention oder einer Zinsvergütung gewährt werden.“

6. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ii) wird der Satzteil:

„wobei der Obergrenze 50 000 ERE pro Studie beträgt“ ersetzt durch
„wobei die Obergrenze 150 000 ECU pro Studie beträgt“.

7. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d i) wird folgender Wortlaut angefügt:

„bis die notwendigen Maßnahmen von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffen werden, und zwar während einer Übergangszeit, die spä-

stens am 16. Oktober 1984 endet, wird die Investitionsbeihilfe vollständig von der Gemeinschaft übernommen; diese Beihilfe beträgt 50 % der Investitionskosten;“

8. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) bei Maßnahmen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen nach Artikel 4 Nr. 5: 50 % der Ausgaben in Verbindung mit den laufenden Kosten der Tätigkeiten der mit dieser Aktivierung beauftragten Agenturen. Diese Tätigkeiten, die neu sein und in gezielter Weise die in Artikel 2 genannten Gebiete betreffen müssen, können jeweils vom betreffenden Mitgliedstaat Privatinstitutionen anvertraut werden.“

9. Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die mit der Finanzierung des Sonderprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen werden in jährlichen Tranchen vorgenommen. Die erste Tranche wird anlässlich der Genehmigung des Programms durch die Kommission gebunden. Die Mittelbindung für die späteren jährlichen Tranchen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Ausführung des Programms.“

10. In Artikel 6 Absatz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Auf Antrag des Mitgliedstaates können Vorschüsse von 80 % des Betrages einer jeden jährlichen Tranche, entsprechend der Ausführung der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt werden. Bei Beginn der Durchführung der Maßnahmen kann ein Vorschuß auf die Beteiligung des Fonds betreffend die 1. Jahrestranche von der Kommission ausbezahlt werden. Die Anträge auf Vorschüsse für die anderen jährlichen Tranchen können eingereicht werden, wenn die Durchführung der vorangegangenen Tranche mindestens 30 % der Voranschläge erreicht hat. Der Betrag eines jeden Vorschusses wird auf Antrag des Mitgliedstaates ausbezahlt, wenn dieser bestätigt, daß die Durchführung bezüglich der betreffenden Tranche als abgeschlossen betrachtet werden kann und nach Mitteilung der Höhe der von der öffentlichen Hand geleisteten Ausgaben.“

11. Im Anhang wird folgender Punkt angefügt:

„6. Beschreibung der im Rahmen des Programms vorgesehenen Aktionen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen.“

Artikel 2

1. Frankreich und Italien ändern die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 genannten und von der Kommission genehmigten Sonder-

programme⁷⁾ entsprechend den in Artikel 1 festgelegten Änderungen ab.

2. Die geänderten Sonderprogramme werden von der Kommission entsprechend Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 genehmigt.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 darf der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten der geänderten Sonderprogramme den von der Kommission bei der Genehmigung dieser Programme festgesetzten Betrag nicht überschreiten.
4. Die Laufzeit der geänderten Sonderprogramme wird bis zum Ende des 5. Jahres, vom sechzigsten Tag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, verlängert.
5. Zuschußfähig sind die in Verbindung mit der vorgesehenen Änderung der Sonderprogramme vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigten Ausgaben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

1. Haushaltslinie

Titel V
Kapitel 51
Artikel 510

2. Titel der Maßnahme

Verstärkung der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates vom 7. Oktober 1980.

3. Juristische Grundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 214/79.

4. Beschreibung der Maßnahme

Die großen Probleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Anpassung der Regionen Aquitanien, Languedoc-Roussillon und Midi-Pyrénées ei-

⁷⁾ ABL...

nerseits und des Mezzogiorno andererseits erfordern eine Verstärkung der schon zugunsten dieser Regionen ergriffenen spezifischen Maßnahme. Diese Verstärkung beinhaltet zunächst die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 vorgelegten und von der Kommission genehmigten Sonderprogramme; ferner umfaßt sie die Einführung einer neuen Maßnahme mit dem Ziel, die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in diesen Regionen verstärkt zu fördern.

Die Sonderprogramme werden daher entsprechend angepaßt und verlängert.

5. Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an der Anpassung der Sonderprogramme wird mit insgesamt 120 Mio. ECU für den Zeitraum 1983 bis 1987 veranschlagt.

6. Für das Sonderprogramm betreffend die französischen Regionen vorgesehener Betrag

a) Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	KMU	24,8
4.2	Innovationen	11,0
4.3	Handwerk	4,4
4.4	Fremdenverkehr auf dem Lande	13,7
4.5	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	1,1
	Insgesamt	55

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	11	11	11	11	11	55

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

7. Für das Sonderprogramm betreffend die italienischen Regionen vorgesehener Betrag*a) Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	KMU	32,5
4.2	Innovationen	6,5
4.3	Handwerk	9,1
4.4	Fremdenverkehr auf dem Lande	15,6
4.5	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	1,3
	Insgesamt	65

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	13	13	13	13	13	65

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

8. Vorgesehener Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung*a) Voraussichtliche Verteilung des für die Programme vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	KMU	57,3
4.2	Innovationen	17,5
4.3	Handwerk	13,5
4.4	Fremdenverkehr auf dem Lande	29,3
4.5	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	2,4
	Insgesamt	120

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	24	24	24	24	24	120

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (im folgenden „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Der betroffene Mitgliedstaat hat der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten.

Die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

Die Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien sind am 17. Oktober 1978 bzw. am 15. Februar 1979 aufgenommen worden.

Die südlichen Gebiete der Gemeinschaft könnten durch die Erweiterung der Gemeinschaft, insbesondere durch einen sich verschärfenden Wettbewerb für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Anpassungsprobleme für ihre Wirtschaftsstrukturen, in Schwierigkeiten geraten.

Unter diesen Gebieten kommen der Mezzogiorno und die drei an Spanien angrenzenden französischen Gebiete in diesem Zusammenhang bereits in den Genuß einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...⁷⁾. Außerdem ist Griechenland seit dem 1. Januar 1981 Mitglied der Gemeinschaft; die Entwicklung einiger ihrer Regionen könnte auch durch die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft um Portugal und Spanien gebremst werden.

Dies gilt insbesondere für die griechischen Inseln, die einen außerordentlich hohen Prozentsatz an landwirtschaftlichen Beschäftigten verzeichnen, zu einem erheblichen Teil von der Produktion der mittelmeerischen Agrargüter abhängen und andererseits durch eine schwache Wirtschaftsstruktur und ihre Randlage im Verhältnis zu den Wirtschaftszentren gekennzeichnet sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß ihre Erweiterung harmonisch verläuft. Deshalb ist es erforderlich, schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts der neuen Mitgliedsländer intensive strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete in die Lage zu versetzen, sich an die Erweiterung anzupassen. Die Gemeinschaft sollte sich an den hierzu von dem betreffenden Mitgliedstaat zu ergreifenden Maßnahmen in besonderer Weise beteiligen, indem sie zugunsten dieser Gebiete eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung beschließt.

Weitere Interventionen der Gemeinschaftsfonds, die sinnvoll kombiniert werden können, müssen in diesen Gebieten durchgeführt werden.

Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 vorgesehenen Maßnahmen können auf diese Gebiete wirksam angewendet werden; außerdem ist die Verbesserung der Verkehrsverbindungen dieser Regionen mit dem griechischen Festland und untereinander, besonders wenn es sich um kleinere oder weiter abgelegene Inseln handelt, durch die Einrichtung oder den Ausbau der See- und Luftverkehrswege und die Entwicklung der Verkehrsdienstleistungen eine unerläßliche Voraussetzung für die Stärkung der wirtschaftlichen Basis dieser Regionen, nicht zuletzt im Hinblick auf den Absatz ihrer landwirtschaftlichen Produktion.

Die Erhaltung der Umwelt, unter anderem durch die Verbesserung der Überwachung der Wasserqualität und Anlagen zur Abfallverarbeitung, ist eine

¹⁾ ABL L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABL L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ABL ...

⁴⁾ ABL ...

⁵⁾ ABL ...

⁶⁾ ABL L 271 vom 15. Oktober 1980, S. 1

⁷⁾ ABL ...

wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs in diesen Gebieten.

Die Gemeinschaftsmaßnahme muß in Form eines mehrjährigen Sonderprogramms durchgeführt werden. Es obliegt der Kommission bei der Genehmigung dieses Programms, sich zu vergewissern, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen mit den Bestimmungen dieser Verordnung übereinstimmen.

Das Sonderprogramm muß bestimmten Zielen entsprechen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen nach Artikel 6 der Fondsverordnung vorgesehen sind.

Die Kommission hat durch Prüfung der jährlichen Berichte, die ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck übermittelt werden, die ordnungsgemäße Durchführung des Sonderprogramms zu kontrollieren.

Es ist erforderlich, daß der Rat, das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig über die Anwendung dieser Verordnung unterrichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Sinne von Artikel 13 der Fondsverordnung eingeführt (im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt), die zur Entwicklung einiger griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft beiträgt.

Artikel 2

Die spezifische Maßnahme betrifft die griechischen Inseln mit Ausnahme derjenigen, die nicht durch eine staatliche Beihilferegulierung mit regionalpolitischer Zweckbestimmung erfaßt sind.

Artikel 3

1. Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt in der Form eines Sonderprogramms (im folgenden „Sonderprogramm“ genannt), das der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt wird.
2. Ziel des Sonderprogramms ist die Stärkung der Wirtschaftsstrukturen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den in Artikel 2 genannten Gebieten. Im Hinblick hierauf zielt es darauf ab, die kleinen und mittleren Unternehmen und das Handwerk zu fördern, indem insbesondere deren Ausrichtung auf die Märkte mit Hilfe von Marktanalysen erleichtert, ihr Produktionsapparat und die sie umgebende Infrastruktur angepaßt und entwickelt und ihre Betriebsführung verbessert werden. Es zielt weiterhin auf die Förderung der Innovationen und die Nutzung

der im Fremdenverkehr bestehenden Möglichkeiten sowie die Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen den Inseln untereinander sowie mit dem griechischen Festland ab.

3. Das Sonderprogramm fügt sich in den Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme nach Artikel 6 der Fondsverordnung ein.
4. Das Sonderprogramm enthält die unter Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen erforderlichen Angaben betreffend die Analyse der Lage und die Erfordernisse im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Ziele, die geplanten Vorhaben und ihre zeitliche Abwicklung sowie alle generellen Merkmale, die zur Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalentwicklung nötig sind.
5. Die Laufzeit des Sonderprogramms beträgt fünf Jahre, vom sechzigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.
6. Das Sonderprogramm wird von der Kommission nach Stellungnahme des Fondsausschusses gemäß dem in Artikel 16 der Fondsverordnung vorgesehenen Verfahren genehmigt.
7. Bei der Genehmigung des Sonderprogramms stellt die Kommission sicher, daß es mit Artikel 20 der Fonds-Verordnung übereinstimmt.
8. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über die Beträge, die bei der Genehmigung des Sonderprogramms für die Gebiete festgesetzt werden.
9. Das Sonderprogramm wird nach seiner Genehmigung von der Kommission veröffentlicht.

Artikel 4

1. Die Vorschriften von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 sind anzuwenden.
2. Der Fonds kann sich ferner im Rahmen des Sonderprogramms an folgenden Maßnahmen beteiligen:
 - a) wenn es sich um kleine bzw. weit entfernt liegende Inseln handelt, Verbesserung der Verkehrsverbindungen der Inseln sowohl untereinander als auch zwischen ihnen und dem griechischen Festland in Verbindung mit den Maßnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80, und zwar
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu den Inseln durch die Errichtung oder den Ausbau der See- und Luftverkehrswege;
 - Ausbau der Verkehrsdienstleistungen;
 - b) Erhaltung der Umwelt und Entwicklung des Fremdenverkehrspotentials durch die Erstellung von Anlagen zur Analyse und Überwachung der Qualität der Gewässer und durch den Bau oder Ausbau von Anlagen zur Aufbereitung und Beseitigung von Abfällen;
 - c) Anlagen zur Meerwasserentsalzung;

- d) ferner kann die Tätigkeit der Agenturen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 geeignete Beratungsmaßnahmen für griechische Staatsangehörige enthalten, die sich in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassen haben und ohne Beschäftigung oder in Gefahr sind, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Diese Aktionen werden in enger Koordination mit den betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt.

Artikel 5

1. Die Vorschriften von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 sind anzuwenden.
2. Darüber hinaus, was die Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 betrifft, beträgt die gemeinschaftliche Beteiligung:
 - a) bei Maßnahmen betreffend die unter Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Verkehrsverbindungen: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand;
 - b) bei Maßnahmen betreffend die unter Buchstabe a zweiter Gedankenstrich genannten Verkehrsdienstleistungen: im ersten Jahr 50 % des Beitrags der öffentlichen Hand zu den Nettobetriebskosten dieser Dienstleistungen. Die Beihilfe erstreckt sich über drei Jahre und verläuft degressiv;
 - c) bei Maßnahmen betreffend die unter Buchstabe b genannten Anlagen zur Wasseranalyse und zur Aufbereitung und Beseitigung von Abfällen: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand;
 - d) bei Maßnahmen betreffend die unter Buchstabe c genannten Anlagen zur Meerwasserentsalzung: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand.
3. Bei den Beihilfen nach Absatz 2 Buchstabe a, c und d ist die Kumulierung der Beihilfen aus der nichtquotengebundenen und der quotengebundenen Abteilung des Fonds ausgeschlossen.

Artikel 6

Die Vorschriften von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 sind anzuwenden.

Artikel 7

Das Sonderprogramm enthält die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 vorgesehenen Angaben. Es enthält darüber hinaus:

- a) Analyse des Bedarfs an Verkehrsverbindungen der Inseln sowohl untereinander als auch zwischen ihnen und dem griechischen Festland und an Verkehrsdienstleistungen. Beschreibung der bestehenden Beihilferegelung hinsichtlich dieser Verkehrsdienstleistungen unter Angabe der daraus im Jahresdurchschnitt erwachsenden öffentlichen Aufwendungen.
- b) Beschreibung des Bedarfs an Wasserqualitätsanalysen und Abfallbeseitigung.
- c) Im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2:
 - i) Beschreibung der geplanten Aktionen hinsichtlich der Förderung der Verkehrsdienstleistungen;
 - ii) Art und Standort der Verkehrsinfrastrukturen, Vorausschau auf die Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen, Analyseanlagen und Meerwasserentsalzungsanlagen.

Artikel 8

Diese Verordnung präjudiziert nicht die in Gang befindliche Überprüfung der Fondsverordnung nach deren Artikel 22.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Titel V
Kapitel 51
Artikel 510

2. Titel der Maßnahme

Spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft.

3. Juristische Grundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 214/79.

4. Beschreibung der Maßnahme

Diese Maßnahme betrifft die Inseln der griechischen Republik. Sie wird mit Hilfe eines Sonderprogramms durchgeführt, das eine Laufzeit von fünf Jahren hat.

Das Programm entspricht in seiner Zielsetzung den Sonderprogrammen zur Durchführung der spezifischen Maßnahme gemäß Verordnung Nr. 2615/80 (Entwicklung der KMU und des Handwerks, Förderung von Innovationen und des Fremdenverkehrs auf dem Land sowie die Aktivierung unternehmerischer Initiativen). Darüber hinaus hat es die Verbesserung der Verkehrsverbindungen der Inseln mit dem griechischen Festland und untereinander, die Erhaltung der Umwelt und die Errichtung von Anlagen zur Meerwasserentsalzung zum Ziel.

5. Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an diesem Sonderprogramm wird auf 40 Mio. ECU für den Zeitraum 1983 bis 1987 veranschlagt.

6. Für das Sonderprogramm betreffend die griechischen Regionen vorgesehener Betrag**a) Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen**

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
<i>Verordnung 2615/80 in geänderter Fassung</i>		
4.1	KMU	10,0
4.3	Handwerk	
4.2	Innovationen	1,6
4.4	Fremdenverkehr auf dem Lande	7,4
4.5	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	2,0
<i>Vorliegende Verordnung</i>		
4.2 a)	Verkehrsverbindungen	7,0
4.2 b)	Umwelt	4,0
4.2 c)	Meerwasserentsalzung	8,0
	Insgesamt	40

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	2,8	5,2	10	14	8	40

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (im folgenden „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Im Rahmen dieses Artikels verabschiedete der Rat am 7. Oktober 1980 eine erste Reihe von Verordnungen zur Einführung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2616/80⁶⁾ zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (nachstehend „spezifische Maßnahme“ genannt).

In Anwendung der genannten Verordnung, insbesondere ihres Artikels 3, hat die Kommission Sonderprogramme für bestimmte Gebiete Belgiens und

des Vereinigten Königreichs genehmigt und gleichzeitig die Bereitstellung von Mitteln zugunsten dieser Sonderprogramme beschlossen.

Die Verschärfung der Probleme des Eisen- und Stahlsektors macht es erforderlich, die spezifische Maßnahme auf weitere Gebiete im Vereinigten Königreich und in Frankreich auszudehnen. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten.

Darüber hinaus sind die Produktionsüberkapazitäten im Eisen- und Stahlsektor ein wesentlicher Grund für die Schwierigkeiten dieses Sektors und der Abbau der Kapazitäten, der nach Maßgabe der von der Kommission festgelegten „Allgemeine Ziele Stahl“ angestrebt werden soll, kann Rückwirkungen auf die regionale Beschäftigungslage haben.

In der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie⁷⁾ hat die Kommission vorgesehen, daß Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie insbesondere dann als vereinbar mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes angesehen werden können, „wenn das begünstigte Unternehmen bzw. die begünstigte Unternehmensgruppe ein zusammenhängendes, genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführt“ und „wenn das betreffende Umstrukturierungsprogramm einen Abbau der Produktionskapazität der begünstigten Unternehmen bzw. der begünstigten Unternehmensgruppe bewirkt“.

Die Kommission muß über die Beihilfeanträge entscheiden, die ihr im Rahmen der Umstrukturierungsprogramme vorgelegt werden, und diese Anträge müssen ihr bis zum 30. September 1982 spätestens zugestellt worden sein.

Es empfiehlt sich, die spezifische Maßnahme schon jetzt in den Gebieten durchzuführen, in denen erst kürzlich ein erheblicher Rückgang der Eisen- und Stahlindustrie zu verzeichnen war, sofern er schon zur Verschärfung des bestehenden regionalen Ungleichgewichts beigetragen hat.

Die spezifische Maßnahme soll ebenfalls in Gebieten durchgeführt werden, die durch einen erwarteten erheblichen Beschäftigungsrückgang im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung der Produktionskapazitäten in der Eisen- und Stahlindustrie gekennzeichnet sind, sobald die Kommis-

¹⁾ ABl. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABl. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ...

⁴⁾ ...

⁵⁾ ...

⁶⁾ ABl. L 271 vom 15. Oktober 1980, S. 9

⁷⁾ ABl. L 228 vom 13. August 1981, S. 14

sion Stellung zu den einzelstaatlichen Umstrukturierungsprogrammen bezogen hat.

Die spezifische Maßnahme soll durch die Einführung bestimmter neuer Beihilfemaßnahmen ergänzt werden, um die Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete zu stärken und so zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze beizutragen.

Die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (im folgenden „KMU“ genannt) kann noch schneller gefördert werden, indem ihnen ermöglicht wird, ihr Produktionspotential mit Hilfe von Investitionsbeihilfen besser anzupassen.

Diese Investitionen können durch Kapitalbeihilfen gefördert werden, die zusätzlich zu den bestehenden einzelstaatlichen Beihilfen gewährt werden oder durch Zinsvergütungen, die von der Kommission auf Globaldarlehen der Gemeinschaft gewährt werden.

Es wird angezeigt, die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in den betreffenden Gebieten durch eine aktive Politik der Beihilfen und öffentlichen Dienstleistungen stärker zu fördern, insbesondere soweit diese im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist es angebracht, Informationsagenturen aufzubauen bzw. auszubauen, die die vorhandenen oder potentiellen Unternehmer über Zugangsmöglichkeiten zu diesen Beihilfen und Dienstleistungen aufklären und ihnen helfen, diese in Anspruch zu nehmen.

Es ist angebracht, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 betreffend die Mittelbindungen im Haushalt und die Gewährung von Voranschüssen durch den Fonds zu ändern, um die Durchführung der Sonderprogramme zu beschleunigen.

Die Durchführung der spezifischen Maßnahme, solchermaßen verstärkt und auf weitere Gebiete ausgedehnt, erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel. Es ist notwendig, daß einerseits die Mitgliedstaaten, für die bereits ein Sonderprogramm genehmigt worden ist, dieses Programm entsprechend ändern und Frankreich der Kommission ein Sonderprogramm entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 vorlegt, und daß andererseits die anderen betroffenen Mitgliedstaaten ein Sonderprogramm zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

1. Die spezifische Maßnahme betrifft die Gebiete, die Gegenstand einer einzelstaatlichen Beihilferegelung mit regionaler

Zweckbestimmung sind und deren Wirtschaft zu einem großen Teil auf der Eisen- und Stahlindustrie beruht, und auf die weiterhin mindestens eine der beiden folgenden Kriterien zutrifft:

- a) erheblicher Rückgang des Eisen- und Stahlsektors in der letzten Zeit, der bereits zur Verschärfung des bestehenden regionalen Ungleichgewichts beigetragen hat;
 - b) erwartete deutliche Verringerung der Beschäftigung im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung der Produktionskapazitäten im Eisen- und Stahlbereich.
2. a) Die spezifische Maßnahme betrifft — nach Inkrafttreten dieser Verordnung — folgende Gebiete, soweit sie das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllen:

Belgien

Die Provinzen Hennegau, Lüttich und Luxemburg (Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1982).

Italien

Die Provinz Neapel.

Vereinigtes Königreich

Die Region Strathclyde, die Counties Cleveland, Clwyd, South Glamorgan, West Glamorgan (einschließlich des Arbeitsbezugsgebiets von Port Talbot in Mid Glamorgan), Gwent, das „employment office area of Corby“, das Arbeitsbezugsgebiet („travel-to-work area“) von Llanelli im County Dyfed sowie die Counties Durham, Humberside und South Yorkshire.

Frankreich

Die Departements Moselle, Nord, Pas-de-Calais und Meurthe-et-Moselle sowie im letztgenannten Departement die Agglomeration Nancy.

- b) Die spezifische Maßnahme kommt in den nach Absatz 1 Buchstabe b bestimmten Gebieten zur Anwendung, sobald die Kommission zu den Umstrukturierungsprogrammen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS der Kommission zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie⁸⁾ vorgelegt werden, Stellung bezogen hat.“

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„6.1 Bei der Genehmigung des Sonderprogramms stellt die Kommission sicher, daß das Sonderprogramm mit Artikel 20 der Fonds-Verordnung übereinstimmt.“

⁸⁾ ABl. L 228 vom 13. August 1981, S. 14

3. Artikel 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Das Sonderprogramm wird nach seiner Genehmigung von der Kommission veröffentlicht.

4. In Artikel 4 werden folgende Nummern angefügt:

„7. Erstellung sektoraler Analysen, mit deren Hilfe die KMU über die Möglichkeiten der einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Märkte informiert und über die davon zu erwartenden Auswirkungen auf die Produktion und Organisation dieser Unternehmen aufgeklärt werden.

8. Zusätzliche Beihilfen für Investitionen der KMU mit dem Ziel, neue Betriebe zu schaffen oder die Anpassung der Produktion an die Möglichkeiten der Märkte zu erleichtern, soweit die unter 7 genannten Analysen oder andere Marktanalysen dies rechtfertigen. Diese Investitionen können auch von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzte Dienstleistungseinrichtungen betreffen.

9. Investitionsbeihilfen in Form von Zinsvergütungen auf Globaldarlehen zugunsten von kleineren Industrievorhaben zur Förderung der Schaffung und Entwicklung von KMU; diese Beihilfen werden entweder auf normale Darlehensmittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder im Rahmen der Ratsentscheidung zur Ermächtigung der Kommission zur Darlehensaufnahme für die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments oder unter Artikel 56 des EGKS-Vertrages gewährt.

10. Aktivierung unternehmerischer Initiativen:

Aufbau oder Ausbau von Agenturen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen, die folgende Aufgaben erhalten:

a) Aufspüren („prospection“) möglicher unternehmerischer Initiativen aufgrund unmittelbarer Fühlungnahme zum örtlichen Wirtschaftsgeschehen, und zwar durch Beratungsmaßnahmen über die Möglichkeiten des Zugangs zu Beihilfen und zu Dienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere zu jenen, die im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind;

b) Begleitung der Umsetzung dieser Initiativen durch Beratung der vorhandenen oder potentiellen Unternehmer bei der Inanspruchnahme dieser Beihilfen und Dienstleistungen.“

5. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g wird der Satzteil „wobei die Obergrenze 50 000 ERE pro Studie beträgt“ ersetzt durch „wobei die Obergrenze 150 000 ECU pro Studie beträgt“.

6. In Artikel 5 werden in Absatz 1 folgende Buchstaben angefügt:

„i) bei Maßnahmen zur Erstellung der sektoralen Analysen nach Artikel 4, Nummer 7: 70 % der Kosten;

j) bei Maßnahmen zur Förderung von Investitionen nach Artikel 4, Nummer 8: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für die Investitionsbeihilfen, soweit diese Beihilfen eine Ergänzung zu den günstigsten Beihilfen der bestehenden einzelstaatlichen Regelung beinhalten. Diese Ergänzungsbeihilfe kann bis zu 10 % der Investitionskosten betragen;

k) bei Maßnahmen verbunden mit Zinsvergütungen nach Artikel 4, Nummer 9: die Zinsvergütung beträgt drei Prozentpunkte und erstreckt sich über fünf Jahre. Sie wird aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft finanziert;

l) bei Maßnahmen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen nach Artikel 4 Nummer 10: 50 % der Ausgaben in Verbindung mit den laufenden Kosten der Tätigkeiten der mit dieser Belegung beauftragten Agenturen. Diese Tätigkeiten, die neu sein und in gezielter Weise die in Artikel 2 genannten Gebiete betreffen müssen, können jeweils vom betreffenden Mitgliedstaat Privatinstitutionen anvertraut werden.“

7. Artikel 5 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„2. Bei den Beihilfen nach Absatz 1 Buchstabe a, j und k ist die Kumulierung der Beihilfen der nichtquotengebundenen und der quotengebundenen Abteilung des Fonds ausgeschlossen.“

8. Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die mit der Finanzierung des Sonderprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen, mit Ausnahme der Zinsvergütungen auf Globaldarlehen der Gemeinschaft, werden in jährlichen Tranchen vorgenommen. Die erste Tranche wird anlässlich der Genehmigung des Programms durch die Kommission gebunden. Die Mittelbindung für die späteren jährlichen Tranchen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Ausführung des Programms. Was die Zinsvergütungen nach Artikel 4 Nummer 9 betrifft, so werden die Entscheidungen von der Kommission für jedes Globaldarlehen einzeln getroffen, wenn sie ihre Stellungnahme an die Bank formuliert oder ein Globaldarlehen unter dem Neuen Gemeinschaftsinstrument oder nach dem EGKS-Vertrag beschließt.“

9. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„6. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Beteiligung des Fonds im Rahmen der spezifischen Maßnahme wird zu 40 % zugunsten des unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriteriums, zu 60 % zugunsten des unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

genannten Kriteriums zugeteilt. Im letzten Fall teilt die Kommission die verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Wirkung auf die Beschäftigung zu, die sich aus der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Umstrukturierungsprogramme der Eisen- und Stahlindustrie ergeben wird. In diesem Fall werden auch, soweit es sich um Gebiete handelt, die das Kriterium nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, die Arbeitsplatzverluste in der Eisen- und Stahlindustrie seit 1979 in Betracht gezogen.“

10. In Artikel 6 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„1. Mit Ausnahme der Beihilfen in Form von Zinsvergütungen gemäß Artikel 4 Nummer 9 wird der Beitrag des Fonds zugunsten der im Sonderprogramm vorgesehenen Maßnahmen nach folgenden Regeln an den betreffenden Mitgliedstaat (oder nach den diesbezüglichen Angaben desselben an die Kommission) ausgezahlt.“

11. In Artikel 6 Absatz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Auf Antrag des Mitgliedstaates können Vorschüsse von 80 % des Betrages einer jeden jährlichen Tranche entsprechend der Ausführung der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt werden. Bei Beginn der Durchführung der Maßnahmen kann ein Vorschuß auf die Beteiligung des Fonds betreffend die erste Jahrestranche von der Kommission ausgezahlt werden. Die Anträge auf Vorschüsse für die anderen jährlichen Tranchen können eingereicht werden, wenn die Durchführung der vorangegangenen Tranche mindestens 30 % der Voranschläge erreicht hat. Der Betrag eines jeden Vorschusses wird auf Antrag des Mitgliedstaates ausgezahlt, wenn dieser bestätigt, daß die Durchführung bezüglich der betreffenden Tranche als abgeschlossen betrachtet werden kann, und nach Mitteilung der Höhe der von der öffentlichen Hand geleisteten Ausgaben.“

12. In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„1.1. Die Zinsvergütungen für Globaldarlehen der Gemeinschaft werden nach Maßgabe der den Unternehmen zugesagten Unterdarlehen gewährt.

Geeignete Übereinkommen werden zwischen der Kommission, der Europäischen Investitionsbank und den Finanzinstituten, denen Globaldarlehen gewährt werden, abgeschlossen, um die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Beihilfen und die notwendigen Kontrollen zu gewährleisten.“

13. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Mitteilung wird ergänzt durch von der Kommission erteilte Auskünfte über die Anwendung von in Form von Zinsvergütungen auf Globaldarlehen der Gemeinschaft gewährten Gemeinschaftsbeihilfen.“

14. In Ziffer 3 des Anhangs werden in Buchstabe b folgende Unterabsätze angefügt:

„Angabe der Art der sektoralen Analysen über die Produktionsstrukturen, über das Potential der Märkte und über die zur Anpassung und Weiterentwicklung dieser Produktion und ihrer Vermarktung zu ergreifenden Maßnahmen.

Beschreibung der Modalitäten der Beihilfen für Investitionen, die im Rahmen des Programms gewährt werden.

Beschreibung der im Rahmen des Programms vorgesehenen Aktionen zur Aktivierung unternehmerischer Investitionen.“

Artikel 2

1. Belgien, Italien und das Vereinigte Königreich ändern die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 genannten und von der Kommission genehmigten Sonderprogramme⁹⁾ entsprechend den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen ab.
2. Die geänderten Sonderprogramme werden von der Kommission entsprechend von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 genehmigt.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 darf der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten der geänderten Sonderprogramme den von der Kommission bei der Genehmigung dieser Programme festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Artikel 3

Die Laufzeit des von Frankreich vorzulegenden Sonderprogramms beträgt fünf Jahre, vom sechzigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet. Die Laufzeit der in Artikel 2 genannten geänderten Sonderprogramme wird bis zum gleichen Zeitpunkt verlängert.

Artikel 4

Zuschußfähig sind die in Verbindung mit der Änderung der Sonderprogramme und die in Verbindung mit dem von Frankreich vorzulegenden Sonderprogramm vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigten Ausgaben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁹⁾ ABl. ...

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Titel V
Kapitel 51
Artikel 510

2. Titel der Maßnahme

Verstärkung und Erweiterung der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates vom 7. Oktober 1980.

3. Juristische Grundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 214/79.

4. Beschreibung der Maßnahme

Die großen Probleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Anpassung der von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebiete erfordern eine Verstärkung der schon in diesen Gebieten ergriffenen spezifischen Maßnahme. Diese Verstärkung beinhaltet zunächst die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die von den betroffenen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 vorgelegten und von der Kommission genehmigten Sonderprogramme; ferner umfaßt sie die Einführung neuer Maßnahmen mit dem Ziel, die Entwicklung der KMU zu beschleunigen (Beihilfen für sektorale Analysen und für Investitionen) und die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in diesen Gebieten verstärkt zu fördern. Schließlich wird die spezifische Maßnahme auf weitere Gebiete im Vereinigten Königreich und in Frankreich ausgedehnt und wird zu einem späteren Zeitpunkt auch auf die Gebiete ausgedehnt werden, die durch einen erwarteten erheblichen Beschäftigungsrückgang im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung der Produktionskapazitäten in der Eisen- und Stahlindustrie gekennzeichnet sein müssen.

Die laufenden Sonderprogramme werden daher entsprechend angepaßt und verlängert; neue Sonderprogramme mit einer Laufzeit von fünf Jahren werden vorgelegt.

5. Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an der Anpassung der laufenden Sonderprogramme und an den neuen Sonderprogrammen wird mit 230 Mio. ECU für den Zeitraum 1983 bis 1987 veranschlagt.

6. Für das Sonderprogramm betreffend die britischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	6,6
4.2	Wohnungsbau	—
4.3	Betriebsführung, -organisation	13,2
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	10,6
4.7	Sektorale Analysen	
4.8 und 4.9	Investitionen	
4.10	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	2,6
	Insgesamt	33

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	33

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

7. Für das Sonderprogramm betreffend die belgischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	2,5
4.2	Wohnungsbau	
4.3	Betriebsführung, -organisation	
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	
4.7	Sektorale Analysen	10
4.8 und 4.9	Investitionen	
4.10	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	0,5
	Insgesamt	13

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	13

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

8. Für das Sonderprogramm betreffend die italienischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	2,5
4.2	Wohnungsbau	
4.3	Betriebsführung, -organisation	
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	
4.7	Sektorale Analysen	10
4.8 und 4.9	Investitionen	
4.10	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	0,5
	Insgesamt	4

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	4

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

9. Für das Sonderprogramm betreffend die französischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	16,8
4.2	Wohnungsbau	—
4.3	Betriebsführung, -organisation	16,0
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	8,4
4.7	Sektorale Analysen	
4.8 und 4.9	Investitionen	0,8
4.10	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	42

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	2,9	5,5	10,5	14,7	8,4	42

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

10. Für die Sonderprogramme betreffend die unter Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Gebiete veranschlagter Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für die Programme vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	138
4.2	Wohnungsbau	
4.3	Betriebsführung, -organisation	
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	
4.7	Sektorale Analysen	
4.8 und 4.9	Investitionen	
4.10	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	—	34,5	34,5	34,5	34,5	138

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

11. Vorgesehener Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung

a) Voraussichtliche Verteilung des für die Programme vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	
4.2	Wohnungsbau	
4.3	Betriebsführung, -organisation	
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	
4.7	Sektorale Analysen	
4.8 und 4.9	Investitionen	
4.10	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	230

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	12,9	50,0	55,0	59,2	52,9	230

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (im folgenden „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Im Rahmen dieses Artikels verabschiedete der Rat am 7. Oktober 1980 eine erste Reihe von Verordnungen zur Einführung spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2617/80⁶⁾ zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten, im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt.

In Anwendung der genannten Verordnung, insbesondere ihres Artikels 3, hat die Kommission ein Sonderprogramm für bestimmte Gebiete des Verei-

nigten Königreichs verabschiedet und gleichzeitig die Bereitstellung von Mitteln zugunsten dieses Sonderprogramms beschlossen.

Der betreffende Mitgliedstaat hat der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten. Die Verschärfung der Probleme im Schiffbausektor macht es erforderlich, daß die existierende spezifische Maßnahme durch die Einführung bestimmter neuer Beihilfemaßnahmen ergänzt wird, um die Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete zu stärken und so zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze beizutragen.

Die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (im folgenden „KMU“ genannt) kann noch schneller gefördert werden, indem ihnen ermöglicht wird, ihr Produktionspotential mit Hilfe von Investitionshilfen in Form von Kapitalbeihilfen besser anzupassen.

Es ist angezeigt, die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in den betreffenden Gebieten durch eine aktive Politik der Beihilfen und öffentlichen Dienstleistungen stärker zu fördern, insbesondere soweit diese im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist es angebracht, Informationsagenturen aufzubauen bzw. auszubauen, die die vorhandenen oder potentiellen Unternehmer über Zugangsmöglichkeiten zu diesen Beihilfen und Dienstleistungen aufklären und ihnen helfen, diese in Anspruch zu nehmen.

Es ist angebracht, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 betreffend die Mittelbindungen im Haushalt und die Gewährung von Vorschüssen durch den Fonds zu ändern, um die Durchführung der Sonderprogramme zu beschleunigen.

Die Durchführung dieser spezifischen Maßnahme, solchermaßen verstärkt, erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel.

Es ist notwendig, daß das Vereinigte Königreich der Kommission ein geändertes Sonderprogramm vorlegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 wird wie folgt geändert:

¹⁾ ABl. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABl. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ...

⁴⁾ ...

⁵⁾ ...

⁶⁾ ABl. L 271 vom 15. Oktober 1980, S. 16

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„6.1 Bei der Genehmigung des Sonderprogramms stellt die Kommission sicher, daß das Sonderprogramm mit Artikel 20 der Fonds-Verordnung übereinstimmt.“

2. Artikel 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Das Sonderprogramm wird nach seiner Genehmigung von der Kommission veröffentlicht.“

3. In Artikel 4 werden folgende Nummern angefügt:

„7. Erstellung sektoraler Analysen, mit deren Hilfe die KMU über die Möglichkeiten der einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Märkte informiert und über die davon zu erwartenden Auswirkungen auf die Produktion und Organisation dieser Unternehmen aufgeklärt werden.

8. Zusätzliche Beihilfen für Investitionen der KMU mit dem Ziel, neue Betriebe zu schaffen oder die Anpassung der Produktion an die Möglichkeiten der Märkte zu erleichtern, soweit die unter 7 genannten Analysen oder andere Marktanalysen dies rechtfertigen. Diese Investitionen können auch von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzte Dienstleistungseinrichtungen betreffen.

9. Aktivierung unternehmerischer Initiativen: Aufbau oder Ausbau von Agenturen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen, die folgende Aufgaben erhalten:

a) Aufspüren („prospection“) möglicher unternehmerischer Initiativen aufgrund unmittelbarer Fühlungnahme zum örtlichen Wirtschaftsgeschehen, und zwar durch Beratungsmaßnahmen über die Möglichkeiten des Zugangs zu Beihilfen und zu Dienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere zu jenen, die im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind.

b) Begleitung der Umsetzung dieser Initiativen durch Beratung der vorhandenen oder potentiellen Unternehmer bei der Inanspruchnahme dieser Beihilfen und Dienstleistungen.“

4. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g wird der Satzteil

„wobei die Obergrenze 50 000 ERE pro Studie beträgt“ ersetzt durch „wobei die Obergrenze 150 000 ECU pro Studie beträgt“.

5. In Artikel 5 werden in Absatz 1 folgende Buchstaben eingefügt:

„i) bei Maßnahmen zur Erstellung der sektoralen Analysen nach Artikel 4 Nummer 7: 70 % der Kosten;

j) bei Maßnahmen zur Förderung von Investitionen nach Artikel 4 Nummer 8: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für die In-

vestitionsbeihilfen, soweit diese Beihilfen eine Ergänzung zu den günstigsten Beihilfen der bestehenden einzelstaatlichen Regelung beinhalten. Diese Ergänzungsbeihilfe kann bis zu 10 % der Investitionskosten betragen. Die öffentliche Beihilfe kann in Form einer Kapitalsubvention oder einer Zinsvergütung gewährt werden;

k) bei Maßnahmen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen nach Artikel 4 Nummer 9: 50 % der Ausgaben in Verbindung mit den laufenden Kosten der Tätigkeiten der mit dieser Beilebung beauftragten Agenturen. Diese Tätigkeiten, die neu sein und in gezielter Weise die in Artikel 2 genannten Gebiete betreffen müssen, können jeweils vom betreffenden Mitgliedstaat Privatinstitutionen anvertraut werden.“

6. In Artikel 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„2. Bei den Beihilfen nach Nummer 1 Buchstabe a und j ist die Kumulierung der Beihilfen aus der nichtquotengebundenen und der quotengebundenen Abteilung des Fonds ausgeschlossen.“

7. In Artikel 5 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„5. Die mit der Finanzierung des Sonderprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen werden in jährlichen Tranchen vorgenommen. Die erste Tranche wird anlässlich der Genehmigung des Programms durch die Kommission gebunden. Die Mittelbindung für die späteren jährlichen Tranchen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Ausführung des Programms.“

8. In Artikel 6 Absatz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) auf Antrag des Mitgliedstaates können Vorschüsse von 80 % des Betrages einer jeden jährlichen Tranche, entsprechend der Ausführung der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt werden. Bei Beginn der Durchführung der Maßnahmen kann ein Vorschuß auf die Beteiligung des Fonds betreffend die erste Jahres-tranche von der Kommission ausgezahlt werden. Die Anträge auf Vorschüsse für die anderen jährlichen Tranchen können eingereicht werden, wenn die Durchführung der vorangegangenen Tranche mindestens 30 % der Voranschläge erreicht hat. Der Betrag eines jeden Vorschusses wird auf Antrag des Mitgliedstaates ausgezahlt, wenn dieser bestätigt, daß die Durchführung bezüglich der betreffenden Tranche als abgeschlossen betrachtet werden kann, und nach Mitteilung der Höhe der von der öffentlichen Hand geleisteten Ausgaben.“

9. In Ziffer 3 des Anhangs werden in Buchstabe b folgende Unterabsätze angefügt:

„Angabe der Art der sektoralen Analysen über die Produktionsstrukturen, über das Potential

der Märkte und über die zur Anpassung und Weiterentwicklung dieser Produktion und ihrer Vermarktung zu ergreifenden Maßnahmen. Beschreibung der Modalitäten der Beihilfen für Investitionen, die im Rahmen des Programms gewährt werden.

Beschreibung der im Rahmen des Programms vorgesehenen Aktionen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen.

Artikel 2

1. Das Vereinigte Königreich ändert das in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 genannte und von der Kommission genehmigte Sonderprogramm⁷⁾ entsprechend den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen ab.
2. Das geänderte Sonderprogramm wird von der Kommission entsprechend von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 genehmigt.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 darf der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten des geänderten Sonderprogramms den von der Kommission bei seiner Genehmigung festgesetzten Betrag nicht überschreiten.
4. Die Laufzeit des geänderten Sonderprogramms wird bis zum Ende des fünften Jahres, vom sechzigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, verlängert.
5. Zuschußfähig sind die in Verbindung mit der Änderung des Sonderprogramms vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigten Ausgaben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

1. Haushaltslinie

Titel V
Kapitel 51
Artikel 510

2. Titel der Maßnahme

Verstärkung der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen

Gebieten, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates vom 7. Oktober 1980.

3. Juristische Grundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 214/79.

4. Beschreibung der Maßnahme

Die großen Probleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Anpassung der von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen gebiete erfordern eine Verstärkung der schon in diesen Gebieten ergriffenen spezifischen Maßnahme. Diese Verstärkung beinhaltet zunächst die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das von dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 vorgelegten und von der Kommission genehmigten Sonderprogramm; ferner umfaßt sie die Einführung neuer Maßnahmen mit dem Ziel, die Entwicklung der KMU zu beschleunigen (Beihilfen für sektorale Analysen und für Investitionen) und die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in diesen Gebieten verstärkt zu fördern.

Das laufende Sonderprogramm wird daher angepaßt und verlängert.

5. Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an der Anpassung des Sonderprogramms wird mit 17 Mio. ECU für den Zeitraum 1983 bis 1987 veranschlagt.

6. Für das Sonderprogramm betreffend die britischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	4,2
4.2	Wohnungsbau	—
4.3	Betriebsführung, -organisation	6,4
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.5	Innovationen	5,1
4.6	Beteiligungskapital	
4.7	Sektorale Analysen	1,3
4.8	Investitionen	
4.9	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	1,3
	Insgesamt	17

⁷⁾ ABL. ...

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	17

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c) der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (im folgenden „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Im Rahmen dieses Artikels verabschiedete der Rat am 7. Oktober 1980 eine erste Reihe von Verordnungen zur Einführung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, insbesondere Verordnung (EWG) Nr. 2618/80⁶⁾ zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (nachstehend „spezifische Maßnahme“ genannt).

In Anwendung der genannten Verordnung, insbesondere ihres Artikels 3, hat die Kommission ein Sonderprogramm für bestimmte Gebiete des Mezzogiorno verabschiedet und gleichzeitig die Bereitstellung von Mitteln zugunsten dieses Sonderprogramms beschlossen.

Seit der Verabschiedung der spezifischen Maßnahme ist Griechenland Mitglied der Gemeinschaft geworden; die Lage dieses Landes ist ebenfalls durch ein ausgeprägtes Energiedefizit und eine starke Abhängigkeit von den Erdöleinfuhren gekennzeichnet; überdies sind auf den griechischen Inseln die Energiekosten besonders hoch.

Die Entwicklung dieser Inseln bringt einen erhöhten Energieverbrauch mit sich, der nicht zuletzt durch den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen für die Landwirtschaft, die Industrie und den Fremdenverkehr bedingt ist, weshalb es angebracht erscheint, die Errichtung neuer Produktionskapazitäten zu fördern, die die Nutzung alternativer lokaler Energieressourcen erlauben.

In diesen Gebieten stellen die Erdwärmevorkommen eine wichtige alternative Energiequelle dar, deren Nutzung gefördert werden muß. Diese Möglichkeit muß auch in den Gebieten des Mezzogiorno, denen die spezifische Maßnahme gilt, vorgesehen werden.

Die betroffenen Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten.

Es ist angebracht, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 betreffend die Mittelbindungen im Haushalt und die Gewährung von Voranschüssen durch den Fonds zu ändern, um die Durchführung der Sonderprogramme zu beschleunigen.

Die Durchführung der spezifischen Maßnahme, solchermaßen verstärkt und auf weitere Gebiete ausgedehnt, erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel.

Es ist notwendig, daß der Mitgliedstaat, für den bereits ein Sonderprogramm genehmigt worden ist, dieses Programm entsprechend ändert, und daß darüber hinaus Griechenland der Kommission ein Sonderprogramm entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 vorlegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁾ ABl. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABl. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ...

⁴⁾ ...

⁵⁾ ...

⁶⁾ ABl. L 271 vom 15. Oktober 1980, S. 23

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Sie betrifft ebenfalls die griechischen Inseln mit Ausnahme derjenigen, die nicht durch eine staatliche Beihilfenregelung mit regionaler Zweckbestimmung erfaßt sind.“

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt in der Form eines Sonderprogramms (im folgenden „Sonderprogramm“ genannt), das der Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegt wird.“

3. Artikel 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Das Sonderprogramm wird nach seiner Genehmigung von der Kommission veröffentlicht.“

4. Artikel 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Installierung von Miniturbinen (genormte Stromerzeuger zur Nutzung kleiner Wasserfälle) einschließlich der Anpassung vorhandener Anlagen und Nebenanlagen für die Stromerzeugung aus Wasserkraft sowie von Windgeneratoren und Geräten zur Nutzung der Sonnenenergie oder zur Energiegewinnung aus Biomasse, insbesondere aus Abfällen; Arbeiten zur Erschließung von Erdwärmevorkommen und insbesondere Anlagen, die eine Nutzung dieser Vorkommen gestatten.

Die obengenannten Anlagen müssen technisch ausgereift sein und dürfen nicht für eine Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen⁷⁾, nach der Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates⁸⁾ zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/79 des Rates⁹⁾ zur Durchführung — auf dem Gebiet der Erdwärme — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 in Frage kommen.“

5. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a wird nach den Worten „Installation von Miniturbinen“ eingefügt „Anlagen zur Nutzung der Erdwärmeenergie“.

6. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die mit der Finanzierung des Sonderprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen werden in jährlichen Tranchen vorgenommen. Die erste Tranche wird anläß-

lich der Genehmigung des Programms durch die Kommission gebunden. Die Mittelbindung für die späteren jährlichen Tranchen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Ausführung des Programms.“

7. In Artikel 6 Absatz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) auf Antrag des Mitgliedstaates können Vorschüsse von 80% des Betrages einer jeden jährlichen Tranche, entsprechend der Ausführung der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt werden. Bei Beginn der Durchführung der Maßnahmen kann ein Vorschuß auf die Beteiligung des Fonds betreffend die erste Jahrestranche von der Kommission ausgezahlt werden. Die Anträge auf Vorschüsse für die anderen jährlichen Tranchen können eingereicht werden, wenn die Durchführung der vorangegangenen Tranche mindestens 30% der Voranschläge erreicht hat. Der Betrag eines jeden Vorschusses wird auf Antrag des Mitgliedstaates ausgezahlt, wenn dieser bestätigt, daß die Durchführung bezüglich der betreffenden Tranche als abgeschlossen betrachtet werden kann, und nach Mitteilung der Höhe der von der örtlichen Hand geleisteten Ausgaben.“

8. In Ziffer 2 des Anhangs wird in Buchstabe b folgender Unterabsatz angefügt:

„Vorausschätzung der zu installierenden Anlagen zur Nutzung der Erdwärmeenergie.“

Artikel 2

1. Italien ändert das in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 genannte und von der Kommission genehmigte Sonderprogramm¹⁰⁾ entsprechend den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen ab.
2. Das geänderte Sonderprogramm wird von der Kommission entsprechend von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 genehmigt.
3. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 darf der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten des geänderten Sonderprogramms den von der Kommission bei seiner Genehmigung festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Artikel 3

Die Laufzeit des von Griechenland vorzulegenden Sonderprogramms beträgt fünf Jahre, vom sechzigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet. Die Laufzeit des in Artikel 2 genannten geänderten Sonderprogramms wird bis zum gleichen Zeitpunkt verlängert.

⁷⁾ ABL L 158 vom 16. Juni 1978, S. 3

⁸⁾ ABL L 93 vom 12. April 1979, S. 3

⁹⁾ ABL L 93 vom 12. April 1979, S. 3

¹⁰⁾ ABL ...

Artikel 4

Zuschußfähig sind die in Verbindung mit der Änderung des Sonderprogramms und dem von Griechenland vorzulegenden Sonderprogramm vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigten Ausgaben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Titel 5
Kapitel 51
Artikel 510

2. Titel der Maßnahme

Verstärkung und Erweiterung der spezifischen Maßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates vom 7. Oktober 1980.

3. Juristische Grundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 214/79.

4. Beschreibung der Maßnahme

Der große Energiebedarf und die erheblichen Schwierigkeiten bei der Energieversorgung in einigen Berggebieten des Mezzogiorno erfordern eine Verstärkung der schon zugunsten dieser Gebiete ergriffenen spezifischen Maßnahmen. Diese Verstärkung beinhaltet zunächst die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das von dem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 vorgelegte und von der Kommission genehmigte Sonderprogramm; ferner umfaßt sie die Einführung einer neuen Maßnahme mit dem Ziel, Erdwärmevorkommen zu nutzen.

Das Sonderprogramm wird daher entsprechend angepaßt und verlängert.

Außerdem wird die spezifische Maßnahme auf die Inseln der griechischen Republik ausgedehnt. Die spezifische Maßnahme wird in diesem Fall ebenfalls in der Form eines Sonderprogramms mit einer Laufzeit von fünf Jahren durchgeführt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an der Anpassung des laufenden Sonderprogramms und an dem neuen Sonderprogramm wird mit 43 Mio. ECU für den Zeitraum 1983 bis 1987 veranschlagt.

6. Für das Sonderprogramm betreffend die italienischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Installierung von Mini-Turbinen, Windgeneratoren und technischen Anlagen;	
	Arbeiten zur Erschließung von Erdwärmevorkommen	18,4
4.2	Demonstrationen, Durchführbarkeitsstudien	4,1
4.3	Technische Einführungskurse	0,5
	Insgesamt	23

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	4,4	4,6	4,6	4,6	4,6	23

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

7. Für das Sonderprogramm betreffend die griechischen Gebiete vorgesehener Betrag*a) Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Installierung von Mini-Turbinen, Windgeneratoren und technischen Anlagen; Arbeiten zur Erschließung von Erdwärmevorkommen	16,0
4.2	Demonstrationen, Durchführbarkeitsstudien	3,5
4.3	Technische Einführungskurse	0,5
	Insgesamt	20

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	1,4	2,6	5	7	4	20

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

8. Vorgesehener Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung*a) Voraussichtliche Verteilung des für die Programme vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Installierung von Mini-Turbinen, Windgeneratoren und technischen Anlagen; Arbeiten zur Erschließung von Erdwärmevorkommen	34,4
4.2	Demonstrationen, Durchführbarkeitsstudien	7,6
4.3	Technische Einführungskurse	1,0
	Insgesamt	43

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	6	7,2	9,6	11,6	8,6	43

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (im folgenden „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Die betroffenen Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten.

Die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

Die Kommission hat aufgrund der Artikel 92 ff. EWGV am 22. Juli 1971 einen Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Textilindustrie aufgestellt, der am 4. Februar 1977 vervollständigt und den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde. Dieses System sieht vor, daß Beihilfen nur dann an Textilunternehmen gewährt werden dürfen, wenn sie zu einer Verbesserung der Industrie- und Handelsstruktur und insbesondere der Anpassung dieser

Industrie an die neuen Anforderungen des Marktes und der Technik führen.

Was die Außenpolitik im Textil- und Bekleidungsreich betrifft, so ist die Gemeinschaft Partei des internationalen Textilabkommens, nachstehend „Multifaserabkommen“ genannt, das den Schwierigkeiten des internationalen Marktes für Textilien und Bekleidung begegnen soll. Die kraft dieses Multifaserabkommens getroffenen Maßnahmen dürfen den autonomen Prozeß der industriellen Anpassung nicht unterbrechen oder stören; sie müssen die auf internationaler Ebene weniger wettbewerbsstarken Unternehmen ermutigen, sich schrittweise Produktionslinien mit größeren Überlebenschancen oder anderen Wirtschaftssektoren zuzuwenden.

In den Jahren 1974 bis 1977, dem Geltungszeitraum des ersten Multifaserabkommens, haben sich die Einfuhren von Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft in außerordentlich raschem Tempo entwickelt. Seit 1978, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Multifaserabkommens, haben diese Einfuhren noch weiter zugenommen, und dies hat zu einem sehr starken Beschäftigungsrückgang in diesem Sektor geführt.

Am 22. Dezember 1981 wurde das dritte Multifaserabkommen geschlossen. Bilaterale Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern sind im Gange. In Anbetracht der heutigen Wirtschaftskrise und stagnierender Nachfrage ist es unausbleiblich, daß — selbst unter der Annahme, daß die Einfuhren gleichbleiben — die Textil- und Bekleidungsindustrie noch mehrere Jahre lang Arbeitskräfte wird freisetzen müssen.

Eine Reihe von Gebieten der Gemeinschaft, die in hohem Maße von der Textil- und Bekleidungsindustrie abhängen und bereits beträchtliche Einbußen an Arbeitsplätzen aufgrund des Niedergangs dieser Industrien erlitten haben, müssen mit einer Verstärkung dieser ungünstigen Einflüsse rechnen.

In Belgien, Frankreich, Irland, Italien, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden liegen einige dieser Gebiete in Regionen, die bereits eine hohe Arbeitslosigkeit aufweisen.

Es ist erforderlich, daß die Gemeinschaft durch eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung die örtlichen, nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Gebieten verstärkt, um verlorengegangene Arbeitsplätze zu ersetzen und auf diese Weise zur Verringerung der regionalen Unterschiede beizutragen.

¹⁾ ABL L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABL L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ...

⁴⁾ ...

⁵⁾ ...

Weitere Interventionen der Gemeinschaftsfonds, die sinnvoll kombiniert werden können, müssen in diesen Gebieten durchgeführt werden.

Ungünstige physische Umweltbedingungen, die durch den Niedergang einzelner Industrie- und Stadtviertel hervorgerufen sind, schrecken Arbeitsplätze schaffende neue Wirtschaftszweige von der Ansiedlung in diesen Gebieten ab.

Die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (im folgenden „KMU“ genannt), die in der Wirtschaft dieser Gebiete bereits einen bedeutenden Platz einnehmen, kann gefördert werden, indem ihnen ermöglicht wird, ihr Produktionskapital mit Hilfe von Investitionsbeihilfen besser anzupassen und auch, indem ihnen der Zugang zu den notwendigen Dienstleistungen im Bereich der Betriebsführung, der Organisation und der Finanzierung erleichtert wird.

Die Einführung neuer Erzeugnisse und technologischer Verfahren kann zur Schaffung und zum Ausbau lebensfähiger Wirtschaftszweige in diesen Gebieten beitragen; die KMU haben bei der Einführung von Innovationen Schwierigkeiten.

Es ist angezeigt, die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in den betreffenden Gebieten durch eine aktive Politik der Beihilfen und öffentlichen Dienstleistungen stärker zu fördern, insbesondere, soweit diese im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist es angebracht, Informationsagenturen aufzubauen bzw. auszubauen, die die vorhandenen oder potentiellen Unternehmer über Zugangsmöglichkeiten zu diesen Beihilfen und Dienstleistungen aufklären und ihnen helfen, diese in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinschaftsmaßnahme muß in Form mehrjähriger Sonderprogramme durchgeführt werden; es obliegt der Kommission bei der Genehmigung dieser Programme, sich zu vergewissern, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen mit den Bestimmungen dieser Verordnung übereinstimmen.

Die Sonderprogramme müssen bestimmten Zielen entsprechen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen nach Artikel 6 der Fondsverordnung vorgesehen sind.

Die Kommission hat durch Prüfung der jährlichen Berichte, die ihr der betreffende Mitgliedstaat zu diesem Zweck übermittelt, die ordnungsgemäße Durchführung der Sonderprogramme zu kontrollieren.

Es ist erforderlich, daß der Rat, das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig über die Anwendung dieser Verordnung unterrichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Sinne von

Artikel 13 der Fondsverordnung eingeführt (im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt), die zur Beseitigung der Entwicklungshemmnisse für neue Wirtschaftszweige in einigen von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten beiträgt.

Artikel 2

Die spezifische Maßnahme betrifft folgende Gebiete:

1. *Belgien*

Die Gebiete werden festgelegt, sobald die belgische Regierung und die Kommission eine Untersuchung hinsichtlich der Durchführung des „Umstrukturierungsprogramms für die Textil- und Bekleidungsindustrie“ unternommen haben.

2. *Frankreich*

Die Departements Ariège, Loire, Pas-de-Calais, Tarn und Vosges einschließlich der angrenzenden Fördergebiete in den Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin; in den Departements Ardèche, Gard, Somme und Nord, die Gebiete, für die es eine einzelstaatliche Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung gibt, sowie im letztgenannten Departement die Textilgebiete im Arrondissement Lille.

3. *Irland*

Die „Planning Regions“ Donegal, North-West und West.

4. *Italien*

In den Provinzen Arezzo, Como, Perugia, Pesaro-Urbino, Pistoia, Treviso und Vercelli die Fördergebiete; die Provinzen Enna, Lecce, Bari und Palermo.

5. *Vereinigtes Königreich*

Nordirland, im County Tayside die Gebiete, für die es eine einzelstaatliche Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung gibt; im County West-Yorkshire die Arbeitseinzugsgebiete Bradford, Dewsbury, Huddersfield, Keighley und Todmorden; im County Lancashire die Arbeitseinzugsgebiete von Accrington, Blackburn, Burnley, Lancaster, Nelson, Rossendale; im County Greater Manchester die Arbeitseinzugsgebiete von Ashton-under-Lyne, Bolton, Bury, Leigh, Oldham, Rochdale und Wigan.

6. *Niederlande*

Das „COROP-Gebiet“ von Twente.

Artikel 3

1. Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt in der Form eines Sonderprogramms (im folgenden „Sonderprogramm“ genannt), das der Kommission von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt wird.

2. Ziel des Sonderprogramms ist es, in den in Artikel 2 genannten Gebieten zur Entwicklung von arbeitsplatzschaffenden Tätigkeiten beizutragen. Zu diesem Zweck strebt es die Verbesserung der physischen Umweltbedingungen an, die eine notwendige Voraussetzung für die Ansiedlung solcher Tätigkeiten ist, den Ausbau der KMU und die Förderung der Innovationen.
 3. Das Sonderprogramm fügt sich in den Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme nach Artikel 6 der Fondsverordnung ein.
 4. Das Sonderprogramm erhält die im Anhang zu dieser Verordnung vorgesehenen erforderlichen Angaben betreffend die Analyse der Lage und die Erfordernisse im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Ziele, die geplanten Vorhaben und ihre zeitliche Abwicklung sowie alle generellen Merkmale, die zur Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalentwicklung nötig sind.
 5. Die Laufzeit des Sonderprogramms beträgt fünf Jahre, vom 60. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.
 6. Das Sonderprogramm wird von der Kommission nach Stellungnahme des Fondsausschusses gemäß dem in Artikel 16 der Fondsverordnung vorgesehenen Verfahren genehmigt.
 7. Bei der Genehmigung des Sonderprogramms stellt die Kommission sicher, daß das Sonderprogramm mit Artikel 20 der Fondsverordnung übereinstimmt.
 8. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über die Beträge, die bei der Genehmigung des Sonderprogramms für die Gebiete festgesetzt werden.
 9. Das Sonderprogramm wird nach seiner Genehmigung von der Kommission veröffentlicht.
- duktion und Organisation dieser Unternehmen aufgeklärt werden.
3. Zusätzliche Beihilfen für Investitionen der KMU mit dem Ziel, neue Betriebe zu schaffen oder die Anpassung der Produktion an die Möglichkeiten der Märkte zu erleichtern, soweit die unter zwei genannten Analysen oder andere Marktanalysen dies rechtfertigen. Diese Investitionen können auch von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzte Dienstleistungseinrichtungen betreffen.
 4. Schaffung oder Ausbau von Beratungsgesellschaften oder anderen Beratungseinrichtungen im Bereich der Betriebsführung und -organisation der KMU durch direkte oder indirekte Beihilfen. Die Tätigkeit dieser Gesellschaften oder Einrichtungen kann eine zeitlich begrenzte Hilfeleistung umfassen, um den Unternehmen die Umsetzung der erteilten Empfehlungen zu erleichtern;
 5. Schaffung oder Ausbau von gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen für mehrere KMU;
 6. Innovationsförderung in der Industrie und im Dienstleistungssektor:
 - a) Sammlung von Informationen über Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie und deren Verbreitung unter den Unternehmen in den von der spezifischen Maßnahme erfaßten Gebieten einschließlich etwaiger Erprobung dieser Innovationen;
 - b) Anreize zur Einführung von Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie durch die KMU.
 7. Verbesserung des Zugangs der KMU zu Beteiligungskapital.
 8. Aktivierung unternehmerischer Initiativen:

Aufbau oder Ausbau von Agenturen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen, die folgende Aufgaben erhalten:

 - a) Aufspüren („prospection“) möglicher unternehmerischer Initiativen aufgrund unmittelbarer Fühlungnahme zum örtlichen Wirtschaftsgeschehen, und zwar durch Beratungsmaßnahmen über die Möglichkeiten des Zugangs zu Beihilfen und zu Dienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere zu jenen, die im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind;
 - b) Begleitung der Umsetzung dieser Initiativen durch Beratung der vorhandenen oder potentiellen Unternehmer bei der Inanspruchnahme dieser Beihilfen und Dienstleistungen.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Sonderprogramms an folgenden Maßnahmen beteiligen:

1. Wiederherrichtung heruntergekommener Industrieviertel oder Industrie- und Stadtviertel, soweit im letzteren Fall beide Merkmale nicht voneinander zu trennen sind, einschließlich deren Sanierung und Wiederherstellung ihrer Lebensfähigkeit, Umwandlung von unbenutzten Industriegebäuden und Grundstücken, einschließlich der Modernisierung von Räumen für die KMU, die Schaffung von Grünflächen sowie kleinere Arbeiten zur Verschönerung der Gegend, sowie ausnahmsweise Bau von Zufahrtsstraßen zu den Standorten neuer Gewerbebetriebe;
2. Erstellung sektoraler Analysen, mit deren Hilfe die KMU über die Möglichkeiten der einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Märkte informiert und über die davon zu erwartenden Auswirkungen auf die Pro-

Artikel 5

1. Das Sonderprogramm wird von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft gemeinsam finan-

ziert. Der Beitrag des Fonds erfolgt im Rahmen der im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Zweck vorgesehenen Mittel.

Die gemeinschaftliche Beteiligung beträgt:

- a) bei den Sanierungs- und Baumaßnahmen nach Artikel 4 Nummer 1: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand;
- b) bei Maßnahmen zur Erstellung der sektoralen Analysen nach Artikel 4 Nummer 2: 70 % der Kosten;
- c) bei Maßnahmen zur Förderung von Investitionen nach Artikel 4 Nummer 4: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für die Investitionsbeihilfen, soweit diese Beihilfen eine Ergänzung zu den günstigsten Beihilfen der bestehenden einzelstaatlichen Regelung beinhalten. Diese Ergänzungsbeihilfe kann bis zu 10 % der Investitionskosten betragen; die öffentliche Beihilfe kann in Form einer Kapitalsubvention oder einer Zinsvergütung gewährt werden.
- d) bei den Maßnahmen zur Förderung der Beratung nach Artikel 4 Nummer 4: Beihilfe zur Deckung eines Teiles der Ausgaben der Unternehmen für die von den Beratungsgesellschaften oder -stellen erbrachten Leistungen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über drei Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 70 % der Ausgaben, überschreitet jedoch nicht 55 % der Gesamtausgaben für den Zeitraum von drei Jahren (indirekte Beihilfe);
- e) bei den Maßnahmen nach Buchstabe d) kann der Mitgliedstaat dieses System durch ein gleichwertiges Beihilfesystem zugunsten der Beratungsgesellschaften oder -stellen ersetzen (direkte Beihilfe);
- f) bei den Maßnahmen zur Förderung gemeinsamer Dienstleistungseinrichtungen nach Artikel 4 Nummer 5: Beihilfe zur Deckung eines Teils der Ausgaben der Unternehmen für den laufenden Betrieb dieser Einrichtungen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über drei Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 70 % der Ausgaben, überschreitet jedoch nicht 55 % der Gesamtausgaben für den Zeitraum von drei Jahren;
- g) bei Maßnahmen zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über Innovationen nach Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a: Beihilfe zur Abdeckung eines Teils der laufenden Kosten der Organisationen, die sich mit diesen Tätigkeiten befassen, sofern letztere neu sind und speziell in Artikel 2 genannte Gebiete betreffen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über drei Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 70 % der Ausgaben, überschreitet jedoch nicht 55 % der Gesamtausgaben für den Zeitraum von drei Jahren;
- h) bei Maßnahmen zur Einführung von Innovationen nach Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe b: 70 % der Durchführbarkeitsstudien, die alle Aspekte — einschließlich der kommerziellen

— der Einführung von Innovationen betreffen können, wobei die Obergrenze 150 000 ECU pro Studie beträgt. Diese Studien müssen von oder für Unternehmen durchgeführt werden, die in den in Artikel 2 genannten Gebieten ihren Sitz haben;

- i) bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungskapital nach Artikel 4 Nummer 7: Zuschuß zu den Betriebskosten von Finanzinstitutionen, die den KMU Beteiligungskapital zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuß beträgt 70 % der Kosten der durch oder für Rechnung dieser Finanzinstitutionen durchgeführten Untersuchungen zur Bewertung des Risikos. Diese Studien können ebenfalls die Handelsaspekte behandeln;
 - j) bei Maßnahmen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen nach Artikel 4 Nummer 8: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand in Verbindung mit den laufenden Kosten der Tätigkeiten der mit dieser Aktivierung beauftragten Agenturen. Diese Tätigkeiten, die neu und in gezielter Weise die in Artikel 2 genannten Gebiete betreffen müssen, könnten jeweils vom betreffenden Mitgliedstaat Privatinstitutionen anvertraut werden.
2. Bei den Beihilfen nach Absatz 1 Buchstaben a und c ist die Kumulierung der Beihilfen aus der nichtquotengebundenen und quotengebundenen Abteilung des Fonds ausgeschlossen.
 3. Empfänger von Fondszuschüssen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können sein: Behörden, Gebietskörperschaften, andere Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen. Die in Absatz 1 Buchstaben d und f genannten Beihilfen sowie die in Absatz 1 Buchstabe h genannten, sofern sie unmittelbar den Unternehmen zugute kommen, dürfen nicht zur Folge haben, daß der Anteil der Unternehmen unter 20 % der Gesamtausgaben sinkt.
 4. Der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten des Sonderprogramms darf den von der Kommission anlässlich der Genehmigung dieses Programms nach Artikel 3 Absatz 6 festgesetzten Betrag nicht überschreiten.
 5. Die mit der Durchführung des Sonderprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen im Gesamthaushaltsplan werden in jährlichen Tranchen vorgenommen. Die erste Tranche wird anlässlich der Genehmigung des Programms durch die Kommission gebunden. Die Mittelbindung für die späteren jährlichen Tranchen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Ausführung des Programms.

Artikel 6

1. Der Beitrag des Fonds zugunsten der im Sonderprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird nach folgenden Regeln an den betreffenden Mit-

gliedstaat (oder nach den diesbezüglichen Angaben desselben an die Kommission) ausgezahlt:

- a) Zuschußfähig sind die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigten Ausgaben;
- b) falls der Mitgliedstaat sich finanziell beteiligt, erfolgen die Zahlungen mit Ausnahme der unter Buchstabe c genannten Vorschüsse möglichst gleichzeitig mit der Zahlung des Beteiligungsanteils. In gegenteiligen Fällen erfolgen die Zahlungen, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß die Summe fällig ist und von der Gemeinschaft gezahlt werden kann.

Jedem Auszahlungsantrag ist eine Bescheinigung des Mitgliedstaates beigefügt, in der das Bestehen der Maßnahmen und das Vorhandensein detaillierter Ausgabennachweise bescheinigt werden und die folgende Angaben enthält:

- die Art der im Auszahlungsantrag erfaßten Maßnahmen,
 - die Höhe und die Art der für die einzelnen Maßnahmen während des von dem Antrag abgedeckten Zeitraums getätigten Ausgaben,
 - die Bestätigung, daß die im Auszahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen gemäß dem Sonderprogramm angelaufen sind;
- c) auf Antrag des Mitgliedstaates können Vorschüsse von 80 % des Betrages einer jeden jährlichen Tranche entsprechend der Ausführung der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt werden. Bei Beginn der Durchführung der Maßnahmen kann ein Vorschuß auf die Beteiligung des Fonds betreffend die erste Jahrestranche von der Kommission ausgezahlt werden. Die Anträge auf Vorschüsse für die anderen jährlichen Tranchen können eingereicht werden, wenn die Durchführung der vorangegangenen Tranche mindestens 30 % der Voranschläge erreicht hat. Der Betrag eines jeden Vorschusses wird auf Antrag des Mitgliedstaates ausgezahlt, wenn dieser bestätigt, daß die Durchführung bezüglich der betreffenden Tranche als abgeschlossen betrachtet werden kann, und nach Mitteilung der Höhe der

von der öffentlichen Hand geleisteten Ausgaben.

2. Zum Ende eines jeden Jahres erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Bericht über den Stand der Durchführung des Sonderprogramms unter Bezugnahme auf die im Anhang geforderten Informationen. Diese Berichte müssen es der Kommission ermöglichen, sich von der Durchführung des Sonderprogramms zu überzeugen, seine Auswirkungen festzustellen und sich zu vergewissern, daß die verschiedenen Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden. Sie werden dem Ausschuß für Regionalpolitik übermittelt.
3. Anhand dieser Berichte und der diesbezüglichen Beschlüsse erstattet die Kommission unter den in Artikel 21 der Fondsverordnung festgelegten Bedingungen Bericht.
4. Im Falle einer erheblichen Änderung eines in Durchführung befindlichen Sonderprogramms wird das Verfahren des Artikels 3 Absatz 6 angewandt.
5. Nach Abschluß jedes Sonderprogramms wird dem Ausschuß für Regionalpolitik von der Kommission ein Bericht vorgelegt.
6. Die Vorschriften von Artikel 9 Absätze 1 bis 5 der Fondsverordnung gelten entsprechend für die in dieser Verordnung vorgesehene spezifische Maßnahme.

Artikel 7

Diese Verordnung präjudiziert nicht die in Gang befindliche Überprüfung der Fondsverordnung nach deren Artikel 22.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Das Sonderprogramm enthält für die in Artikel 2 genannten Gebiete folgende Angaben:

1. Industrie- und Stadtviertel sowie Industriegebäude:

- a) i) Analyse des Verfallgrades dieser Viertel und der Sanierungsprioritäten sowie Analyse des Nichtbelegungsgrades der Industriegebäude;
- ii) Beschreibung der ergriffenen Abhilfemaßnahmen und der daraus im Jahresdurchschnitt für die öffentliche Hand erwachsenden Ausgaben;
- b) bezüglich der in Artikel 4 genannten Maßnahmen: Beschreibung und genaue Lokalisierung der Programme zur Sanierung der verfallenden Viertel und zur Umwandlung der Industriegebäude. Gegebenenfalls Beschreibung und Ortsangabe der unbedingt notwendigen Zufahrtsstraßen.

2. KMU:

- a) i) Untersuchung hinsichtlich der Stellung der KMU in den einzelnen Sektoren und Beurteilung ihrer weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Analyse ihrer Lage und ihrer Bedürfnisse im Bereich der Betriebsführung und -organisation;
- ii) Beschreibung der Beihilfesysteme zugunsten der KMU und der Art der bestehenden Dienstleistungen unter Angabe der daraus im Jahresdurchschnitt erwachsenden öffentlichen Aufwendungen für die einzelnen Beihilfesysteme und Dienstleistungen.
- b) bezüglich der in Artikel 4 genannten Maßnahmen: Beschreibung der einzelnen Arten von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Betriebsführung und -organisation, die den KMU zu erbringen sind. Angabe der Art für die Erbringung dieser Dienstleistungen zuständigen Organisationen sowie des Anreizes zu ihrem Ausbau.
Angaben der Art der sektoralen Analysen über die Produktionsstrukturen, das Potential der Märkte und die zur Anpassung und Weiterentwicklung dieser Produktion und ihrer Vermarktung zu ergreifenden Maßnahmen. Beschreibung der Modalitäten der Beihilfen für Investitionen, die im Rahmen des Programms gewährt werden.

3. Innovation:

- a) Analyse des Bedarfs der Unternehmen und ihrer gegenwärtigen Möglichkeiten im Bereich des Zugangs zu Informationen über die Innovation und der Durchführung der letzteren:

Schätzung der diesbezüglichen öffentlichen Ausgaben.

- b) bezüglich der in Artikel 4 vorgesehenen Maßnahmen: Beschreibung der Maßnahmen zur Sammlung und Vorbereitung von Informationen über Innovationen einerseits und zur Erleichterung der Einführung letzterer durch die KMU andererseits.

4. Beteiligungskapital:

- a) i) Angaben über die Einrichtungen, die den KMU Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, und die Bedingungen für den Zugang zu diesen Mitteln;
- ii) Beschreibung der vorhandenen Anreizsysteme zugunsten der Finanzinstitute, die den KMU Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, und Angabe der gegenwärtigen öffentlichen Ausgaben für jedes System;
- b) bezüglich der in Artikel 4 genannten Maßnahmen: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der KMU zu Beteiligungskapital.

5. Aktivierung unternehmerischer Initiativen

Beschreibung der im Rahmen des Programms vorgesehenen Aktionen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen.

6. Die Gesamtheit des Sonderprogramms betreffend:

- a) Beschreibung — soweit irgend möglich quantifiziert — der mit dem Sonderprogramm angestrebten Ziele, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung;
- b) Beschreibung der gegenwärtigen oder künftigen öffentlichen Maßnahmen, die parallel zu dem Sonderprogramm durchgeführt werden sollen, um die Beschäftigungslage in den in Artikel 2 genannten Gebieten zu verbessern; hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:
 - Zuschüsse zu Produktivinvestitionen,
 - Infrastrukturinvestitionen,
 - Beihilfen zur Berufsbildung, zur beruflichen Umschulung und gegebenenfalls zur Beschäftigung Jugendlicher und zur Wiedereingliederung der Arbeitnehmer der Textilindustrie.

Dieser Beschreibung müssen Angaben über die Absichten der nationalen Behörden hinsichtlich der Verwendung anderer Mittel aus den Gemeinschaftsfonds mit struktureller Zweckbestimmung beigelegt sein;

- c) Angabe der Höhe der öffentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den oben unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen;
- d) Zeitplan für die Abwicklung des Programms;
- e) Schätzung des Betrages der für die Durchführung des Programms erforderlichen öffentlichen Aufwendungen einschließlich der jährlichen Aufteilung dieser Aufwendungen auf die einzelnen geplanten Maßnahmen;
- f) mit der Durchführung des Programms und der einzelnen Maßnahmen beauftragte Stellen;
- g) Informationsmaßnahmen, die vorgesehen sind, um die möglichen Empfänger und die Berufsorganisationen auf die mit dem Sonderprogramm eröffneten Möglichkeiten sowie auf die dabei von der Gemeinschaft übernommene Rolle aufmerksam zu machen.

Finanzbogen

1. Haushaltslinie

Titel V
Kapitel 51
Artikel 510

2. Titel der Maßnahme

Spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten.

3. Juristische Grundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 214/79

4. Beschreibung der Maßnahme

Diese Maßnahme wird mit Hilfe von Sonderprogrammen mit einer Laufzeit von fünf Jahren durchgeführt. Ziel dieser Programme ist die Verbesserung ungünstiger physischer Umweltbedingungen (Sanierung heruntergekommener Industrie- und Stadtviertel), die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (Beihilfen für sektorale Analysen, Investitionen, Beratung im Bereich der Betriebsführung und für den Zugang zu Beteiligungskapital), die Innovationsförderung (Sammlung und Verbrei-

tung von Informationen über Innovationen, Einführung von Innovation in den KMU) und die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in den betreffenden Gebieten.

5. Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an den Sonderprogrammen wird mit insgesamt 260 Mio. ECU für den Zeitraum 1983 bis 1987 veranschlagt.

6. Für das Sonderprogramm betreffend die britischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	52,5
4.2	Sektorale Analysen	21
4.3	Investitionen	
4.4	Betriebsführung, -organisation	26,3
4.5	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.6	Innovationen	
4.7	Beteiligungskapital	5,2
4.8	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	105

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	7,3	13,7	26,2	36,8	21	105

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

7. Für das Sonderprogramm betreffend die irischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	—
4.2	Sektorale Analysen	2,1
4.3	Investitionen	
4.4	Betriebsführung, -organisation	0,6
4.5	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.6	Innovationen	
4.7	Beteiligungskapital	0,3
4.8	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	3

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	0,2	0,4	0,8	1,0	0,6	3

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

8. Für das Sonderprogramm betreffend die belgischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	2,1
4.2	Sektorale Analysen	
4.3	Investitionen	0,6
4.4	Betriebsführung, -organisation	
4.5	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.6	Innovationen	0,3
4.7	Beteiligungskapital	
4.8	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	8

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	0,6	1,0	2,0	2,8	1,6	8

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

9. Für das Sonderprogramm betreffend die französischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	28,0
4.2	Sektorale Analysen	24,0
4.3	Investitionen	
4.4	Betriebsführung, -organisation	26,4
4.5	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.6	Innovationen	
4.7	Beteiligungskapital	1,6
4.8	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	80

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	5,6	10,4	20	28	16	80

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

10. Für das Sonderprogramm betreffend die italienischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	11,4
4.2	Sektorale Analysen	25,6
4.3	Investitionen	
4.4	Betriebsführung, -organisation	18,8
4.5	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.6	Innovationen	
4.7	Beteiligungskapital	1,2
4.8	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	57

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	4,0	7,4	14,2	20,0	11,4	57

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

11. Für das Sonderprogramm betreffend die niederländischen Gebiete vorgesehener Betrag

a) *Voraussichtliche Verteilung des für das Programm vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	1,4
4.2	Sektorale Analysen	2,8
4.3	Investitionen	
4.4	Betriebsführung, -organisation	2,4
4.5	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.6	Innovationen	
4.7	Beteiligungskapital	0,4
4.8	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	7

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	0,5	0,9	1,8	2,4	1,4	7

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

12. Vorgesehener Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung

a) *Voraussichtliche Verteilung des für die Programme vorgesehenen Betrages auf einzelne Maßnahmen*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	Mio. ECU
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	2,8
4.2	Sektorale Analysen	
4.3	Investitionen	2,4
4.4	Betriebsführung, -organisation	
4.5	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen	
4.6	Innovationen	0,4
4.7	Beteiligungskapital	
4.8	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt	260

b) *Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen*

Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
Mio. ECU	18,2	33,8	65	91	52	260

c) *Zahlungsermächtigungen*

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 80 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.